



Es ist auch Zeit für die Gripeschutzimpfung!

Jetzt einer Erkrankung zuvorkommen: Gegen Influenza und Corona kann gleichzeitig geimpft werden



Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann möchte für den Herbst und Winter gewappnet sein und hat sich am 29. Oktober im Städtischen Klinikum Dresden gegen Grippe impfen lassen.

Sie ruft alle Dresdnerinnen und Dresdner auf: „Die klassische Grippe darf nicht unterschätzt werden. Auch hier schützt eine Impfung vor schweren Verläufen. Mit der Injektion kommen wir gut durch die Grippezeit. Lassen Sie sich gegen Grippe impfen. Vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin.“

In Sachsen empfiehlt die Sächsische Impfkommission (SIKO) eine Grippe-schutzimpfung für alle Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensmonat sowie für Jugendliche genauso wie für Erwachsene. Auch Schwangere sollten sich ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel impfen lassen, da sie ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Für Personen ab 60 Jahren wird in diesem Jahr erstmals eine Influenza-Impfung mit einem Hochdosis-Impfstoff empfohlen. Dieser Impfstoff soll bei älteren Menschen eine bessere Wirksamkeit haben, da die Immunantwort in dieser Altersgruppe oft reduziert ist.

Eingesetzt wird ein Vierfach-Impfstoff, dessen Zusammensetzung die

Weltgesundheitsorganisation WHO jedes Jahr neu festlegt. Der saisonale Influenza-Impfstoff enthält Bestandteile der Virus-Varianten, die für die kommende Saison erwartet werden. Eine einmalige Impfung ist ausreichend. Der vollständige Immunschutz ist nach zirka 14 Tagen aufgebaut, so dass eine Terminvereinbarung jetzt ideal ist. Die Kosten tragen die Krankenkassen für gesetzlich Versicherte. Wer zudem noch plant, sich gegen Corona impfen zu lassen, kann dies gleich verbinden. Nach der aktuellen Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ist die gleichzeitige Verabreichung des SARS-CoV-2-Impfstoffs und anderer Totimpfstoffe, wie dem der Influenza-Impfung, möglich. Die Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kaufmann appelliert: „Deshalb sollte sich jeder, für den es die Empfehlung gibt, gegen Grippe impfen lassen und gleichzeitig eine noch nicht erfolgte Corona-Impfung nachholen.“

Die Grippezeit beginnt jedes Jahr in der 40. Kalenderwoche und endet in der 20. Kalenderwoche des Folgejahres, bedeutet also Mitte Mai 2022. In der vergangenen Saison 2020/2021 gab es neun gemeldete Influenza-Fälle und keinen Todesfall. In der Saison 2019/2020 hingegen wurden

Kleiner Pieks – große Wirkung. Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann (links) lässt sich von der Assistenzärztin der Betriebsambulanz, Dana Ziegenhagen, im Städtischen Klinikum Dresden gegen Grippe impfen.

Foto: Anja Witthauer

dem Gesundheitsamt für Dresden 2.574 Fälle übermittelt, elf Menschen verstarben.

Mit dem Beginn der Grippezeit veröffentlicht das Gesundheitsamt wieder wöchentlich auf der Internetseite www.dresden.de/influenza die Zahlen. Das Influenza-Dashboard zeigt zwei Diagramme: die Gesamtübersicht stellt die Summe der Fallzahlen, Einweisungen ins Krankenhaus sowie Zahlen der Todesfälle dar. Ergänzend gibt das Balkendiagramm „Wochenübersicht“ Auskunft über die Fallzahlen, die Einweisungen ins Krankenhaus und die Todesfälle für jede einzelne Kalenderwoche.

Grippe-Schutzimpfungen bieten niedergelassene Ärzte, insbesondere Haus- und Kinderärzte, sowie Betriebsärzte an. Die Impfstelle des Gesundheitsamts, Am Brauhaus 8, impft ebenfalls. Termine können telefonisch unter (03 51) 4 88 82 31 vereinbart werden. Weitere Informationen bietet die Internetseite unter www.dresden.de/influenza.

Gedenken

3

Zahlreiche Veranstaltungen erinnern in diesem Jahr an die Geschehnisse der Reichspogromnacht vor 83 Jahren, widmen sich dem 20-jährigen Jubiläum der Weihe der Neuen Synagoge Dresden und gestalten das Festjahr „1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ aus.

Unterstützung

4

Das Bildungspaket bietet Familien mit geringem Einkommen Unterstützung für die Teilnahme an Klassenfahrten der Kinder. Die Kosten werden von Jobcenter bzw. Sozialamt vollständig übernommen.

Präsentation

5

Im Juni dieses Jahres wurde das Vereinsarchiv des SV Felsenkeller Dresden an das Stadtarchiv Dresden übergeben. Darunter war auch ein besonderes Objekt: der Eiswurm. Zusammen mit anderen begleitenden Archivalien wird er diesen Monat im Lesesaal des Stadtarchivs Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, präsentiert.

Vorstellung

7

Aktuell informiert das Umweltamt im Internet unter www.dresden.de/blauband über mögliche Varianten für die Planung der Gewässerbindung und der Radwegführung im Projekt „Blaues Band Geberbach“.

Vorfreude

9

Seit dem 30. Oktober steht der Blickfang des Dresdner Striezelmarktes auf dem Altmarkt. Der diesjährige Weihnachtsbaum kommt aus der Oberlausitz und ist eine etwa 45 Jahre alte Küstentanne.

Aus dem Inhalt

▶

Corona-Schutz

Städtische Allgemeinverfügung
Absonderung 14–16

Stadtrat

Beschlüsse vom 14. Oktober (Teil 2) 16
Beirat und Ausschüsse tagen 21–22
Stadtbezirksbei- und
Ortschaftsräte tagen 22

Ausschreibung

Stellen 23

Fachförderrichtlinien

Investitionen Kultur 16–19
Kommunale Kulturförderung 19–21

Instandsetzung des Gehweges an der Heidenauer Straße

■ Niedersedlitz

Der Gehweg entlang der Heidenauer Straße 7 bis 17 im Prohliser Stadtteil Niedersedlitz erhält bis Freitag, 3. Dezember 2021 neues Betonpflaster. Dabei werden auch die Borde, das Fahrbahngrenne und nach Prüfung gegebenenfalls auch die Straßenabläufe erneuert. Die öffentliche Beleuchtung wird ebenfalls ertüchtigt. Fachleute ersetzen die Oberleitung durch ein Erdkabel und erneuern Lampenmaste. Außerdem kommen fünf Linden als Lückenbepflanzung in die Erde. Während der Bauzeit ist nicht nur der Gehweg, sondern auch die Fahrbahn halbseitig für den Verkehr gesperrt. Die Verkehrsteilnehmer werden mit Schildern auf die geänderte Situation hingewiesen und an der Baustelle vorbeigeleitet.

Die Firma Weishaupt Straßen- und Tiefbau GmbH aus Freital führt die Arbeiten im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes aus. Die Kosten betragen etwa 90.000 Euro. Das Stadtbezirksamt Prohlis trägt davon 82.000 Euro

Erlweipreis-Projekte werden im World-Trade-Center gezeigt

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität zeigt alle 21 eingereichten Projekte bis Dienstag, 9. November, im Ausstellungsraum des Stadtmodells im World Trade Center, Ammonstraße 70, Erdgeschoss. Die Öffnungszeiten sind Montag und Freitag jeweils von 9 bis 12 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag jeweils von 9 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Vorstellung des Entwurfes für den Skatepark Klotzsche

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft stellt den Entwurf der Planung für den neuen Skatepark auf der Alexander-Herzen-Straße am Dienstag, 9. November, 17 Uhr, vor. Interessierte sind herzlich in das Kinder- und Jugendhaus Parkhaus, Stralsunder Straße 21, eingeladen. Anwesend sind außerdem Vertreter des Stadtbezirksamtes Klotzsche und der Mobilen Jugendarbeit Dresden Nord. Der Baubeginn ist hier für 2022 vorgesehen. Bereits 2019 gab es für den Skatepark eine Beteiligungsaktion.

Neuer Trinkbrunnen auf dem Wasaplatz

Am 21. Oktober wurde der neue Trinkbrunnen auf dem Wasaplatz in Betrieb genommen. Noch bis zum Ende der Brunnensaison, Ende November, liefert er frisches Trinkwasser für durstige Passanten oder Wochenmarktbesucher.

Die Firma IBK Dresden GmbH plante den Brunnen und die Firma Eiffage Infra Ost GmbH, Wilsdruff, führte die Arbeiten aus. Die Kosten betragen rund 38.000 Euro. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die der Stadtrat bei der Beratung des Doppelhaushaltes 2021/22 aus Gründen der notwendigen Klimawandelanpassung extra für Trinkbrunnen bereitstellt.

Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions startete

37,3 Millionen Euro Investition für moderne Wettkampf- und Trainingsstätte für Spitzen- und Breitensport

Am 26. Oktober hat Oberbürgermeister Dirk Hilbert offiziell den Um- und Ausbau des geschichtsträchtigen Heinz-Steyer-Stadions an der Pieschener Allee im Sportpark Ostra gestartet. Gemeinsam mit Staatsminister Christian Piwarz, dem Vize-Präsidenten des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e. V. Prof. Dr. Hartmut Grothkopp, dem Geschäftsführer der Zech Sports GmbH (ehemals BAM Sports) Kay-Uwe Panzer, dem Präsidenten der Dresden Monarchs e. V. Sören Glöckner, und der ehemaligen Sportlerin und Olympiamedaillengewinnerin Gabriele Löwe, drückte er den Buzzer als Startsignal für die Baumaßnahme.

Das Stadion soll zu einer modernen und multifunktionalen Sport- und Veranstaltungsstätte für den Leistungs- und Breitensport um- und ausgebaut werden. Nutzungsschwerpunkte werden weiterhin Leichtathletik, American Football und Fußball sein. Nach der Fertigstellung wird das Heinz-Steyer-Stadion eine der wenigen Arenen in Deutschland sein, die den Ansprüchen für nationale und internationale Leichtathletikmeisterschaften erfüllt.

Das Stadion erhält 5.000 überdachte Sitzplätze. Die Zuschauerkapazität kann temporär auf bis zu 15.000 Personen durch mobile Tribünen in den Kurvenbereichen erweitert werden. Das schafft die Voraussetzung für größere nationale Veranstaltungen in Dresden wie die Deutschen Leichtathletikmeisterschaften.

Herzstück des Stadions ist die multifunktionale Südtribüne. In diesem etwa 140 Meter langen Bauwerk entstehen auf vier Etagen beispielsweise eine neue Fechthalle, Sporträume, Squashcourts sowie ein Multifunktionsbereich für Sport und Bildung. Es gibt Vereinsräume unter anderem für die Vereine Dresdner Sportclub 1898 e. V. (Abteilungen Fußball, Leichtathletik und Radsport), Postsportverein Dresden e. V., Dresden Monarchs e. V., 1. FFC Fortuna Dresden e. V. und Dresdner Fecht-Club 1998 e. V. Dazu kommen Räume für Verbände wie den Stadtver-



band Fußball sowie für Sportmedizin und Gastronomie.

Das Dach erhält eine Photovoltaikanlage, ein erster Schritt auf dem Weg zum CO₂-neutralen Sportpark Ostra. Ein umlaufender Flutlichtkranz integriert bereits vorhandene Teile des Stadions wie die Nordtribüne. Als zentraler Eingangsbereich zum Sportpark Ostra entsteht zwischen Ballsport Arena und Heinz-Steyer-Stadion eine Plaza.

Im September 2018 hatte der Stadtrat den Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions beschlossen. Im Juli 2019 startete der wettbewerbliche Dialog. Am 17. November 2020 kürte die Jury den Sieger des wettbewerblichen Dialogs, der am 28. Januar 2021 vom Stadtrat als Generalübernehmer bestätigt wurde.

Begonnen wird nun mit dem Abruch der Steintribüne und dem Aus-

Vor dem Umbau kommt der Abriss. Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Staatsminister Christian Piwarz (von links) beim Bau-Start im Stadion.

Foto: Jürgen Männel/jmfoto

hub der Baugrube. Mit Beginn 2022 bis zum Herbst 2022 entsteht der Rohbau. Anschließend starten die Ausbauarbeiten, die etwa ein Jahr dauern. Parallel dazu werden ab Dezember 2022 die Außenanlagen und das Infield hergerichtet. Für September 2023 ist die Fertigstellung geplant.

Mit Gesamtkosten von rund 37,3 Millionen Euro ist der Um- und Ausbau des Heinz-Steyer-Stadions eine der größten kommunalen Baumaßnahmen im Sport seit 1990 (ohne Bäder).

Mit vier Millionen Euro fördert der Freistaat Sachsen die Baumaßnahme. Zusätzlich stellt er etwa 770.000 Euro Fördermittel für die fachgerechte Entsorgung von kontaminiertem Bauschutt bereit.

Das umgebaute Stadion wird eine moderne Wettkampf- und Trainingsstätte für den Spitzen- und Breitensport. Damit leistet die Landeshauptstadt Dresden einen Beitrag für die internationale Beteiligung Dresdner Sportler auf hohem Niveau, um auf nationaler und internationaler Ebene mithalten zu können.

Im Perspektivszenario sollen im Stadionumfeld unter anderem ein Sportlerhotel mit Internatsplätzen, eine Rollkunst- (Sommer) und Eislaufbahn (Winter) sowie eine Geräturnhalle und Kleinspielfelder entstehen. Das Areal soll perspektivisch als Naherholungsgebiet ausgebaut werden.

www.dresden.de/
heinz-steyer-stadion



**Sächsischer Verband für
Jugendarbeit und Jugendweihe e.V.®**

**Jugendweihe –
mehr als eine Feier**

**Hallo 7. Klassen!
auf zur Jugendweihe 2023!**

**Eltern der 7. Klassen, kontaktieren Sie uns und vereinbaren
Sie schon jetzt einen Termin zur Info-Veranstaltung!**
Regionalbüro Dresden / Radebeul: Tel. (0351) 2198 310
E-Mail: dresden@jugendweihe-sachsen.de

20 Jahre Neue Synagoge Dresden und Gedenken an die Reichspogromnacht

Öffentliches Gedenken, Veranstaltungen und City-Light-Plakate im Festjahr „1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“

In der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 brannten jüdische Synagogen in ganz Deutschland. Auch in Dresden war die Synagoge am Hasenberg angezündet worden, viele jüdische Geschäfte wurden gebrandschatzt und geplündert, jüdische Mitbürger verhaftet. Zahlreiche Veranstaltungen erinnern in diesem Jahr an die Geschehnisse der Reichspogromnacht vor 83 Jahren, widmen sich dem 20-jährigen Jubiläum der Weihe der Neuen Synagoge Dresden und gestalten das Festjahr „1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ aus. Darauf weisen auch aktuell städtische City-Light-Plakate im öffentlichen Raum hin.

■ Öffentliches Gedenken am Dienstag, 9. November, 15.30 Uhr

Anlässlich des 83. Jahrestages der Reichspogromnacht findet am Dienstag, dem 9. November, um 15.30 Uhr, die Gedenkveranstaltung an der Stele Brühlscher Garten, Hasenberg, statt. Hier stand die von Gottfried Semper entworfene und 1840 eingeweihte Dresdner Synagoge bis zu ihrer Zerstörung in der Reichspogromnacht.

Zur Gedenkveranstaltung sprechen der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde zu Dresden, Michael Hurshell und Oberbürgermeister Dirk Hilbert. Zusätzlich verliest Claus Dethleff vom Stolpersteine für Dresden e. V. einen Erinnerungsbericht einer jüdischen Familie aus dieser Zeit. Der Synagogenchor Dresden umrahmt musikalisch die Gedenkveranstaltung. Es folgen das „El mole Rachamim“ und das Kadisch-Gebet. Anschließend findet eine Kranzniederlegung durch Repräsentanten aus dem Sächsischen Landtag, des Freistaates Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden statt. Es besteht die Möglichkeit, Blumen niederzulegen. Dresdnerinnen und Dresdner sowie die Gäste der Stadt sind herzlich dazu eingeladen.

Veranstalter des Gedenkens ist die Landeshauptstadt Dresden in Zusammenarbeit mit der Jüdischen Gemeinde zu Dresden. Nach der offiziellen Gedenkveranstaltung findet für geladene Gäste der Festakt „20 Jahre Weihe Neue Synagoge Dresden“ in der Synagoge statt. Im Internet unter www.dresden.de/juedisches-leben ist es möglich, diese Veranstaltung zu verfolgen.

■ City-Light-Plakate und Veranstaltungen zu „1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“

Aktuell weisen etwa 250 städtische City-Light-Plakate (siehe Abbildung) im gesamten Stadtgebiet auf das Festjahr „1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“ und die in Dresden thematisch begleitenden Veranstaltungen hin. Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt das Projekt durch ein vielschichtiges Programm mit Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Lesungen und weiteren Angeboten, die die lange Geschichte und Gegenwart des jüdischen Lebens in Dresden sichtbar machen.



Mit diesen Kultur- und Bildungserlebnissen zeigt die Landeshauptstadt Dresden die Relevanz der vitalen und wechselvollen jüdischen Kultur und Geschichte für Dresden, für Sachsen, für Deutschland und Europa und tritt mit den Vermittlungsangeboten gleichzeitig den allgegenwärtigen antisemitischen Herausforderungen der Gegenwart entgegen.

Im Rahmen der Gedenkfeierlichkeiten zum Festakt 20 Jahre Weihe Neue Synagoge Dresden bereichern am und um den 9. November verschiedenste Akteure und Institutionen, Vereine und Verbände die Aktivitäten. Dazu zählen zum Beispiel:

■ Freitag, 5. November, 19.30 Uhr, Zentralbibliothek im Kulturpalast Dresden: „Von unseren Vorfahren zu uns – Tausend Jahre Jüdische Musik“ aus der Veranstaltungsreihe „Masel im Palast“

■ Dienstag, 9. November, bis Mittwoch, 10. November, bis 21 Uhr, Neues Rathaus Dresden, Goldene Pforte, Rathausplatz

1: Interaktive Kunstinstallation „Verschwindende Wand“

Wie an vielen Orten Deutschlands steuerte das NS-Regime die Pogromnacht zentral – so auch in Dresden. 83 Jahre später laden die Landeshauptstadt Dresden, das Goethe-Institut und die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora an die Goldene Pforte des Neuen Rathauses ein. Oberbürgermeister Dirk Hilbert eröffnet das Kunstwerk „Verschwindende Wand“ am 9. November, 10 Uhr. Es erinnert an die Opfer des Holocaust, die Gräuel der NS-Diktatur sowie die Reichspogromnacht.

Die interaktive Installation „Verschwindende Wand“ vereint auf 6.000 Holzklötzchen Zitate von Überlebenden der Konzentrationslager Buchenwald, Mittelbau-Dora und deren Außenlager. Die Zitatklötzchen sind beweglich in einer Plexiglaskonstruktion als Wand zusammengefügt und machen die Botschaften der Überlebenden sichtbar. Besucherinnen und Besucher des Kunstobjektes werden unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln dazu eingeladen, die Zitatklötzchen heraus-

zuziehen, zu lesen und mitzunehmen, so dass die Wand sich allmählich leert und verschwindet, die Botschaften der Überlebenden jedoch weitergetragen werden.

■ Dienstag, 9. November, 19 Uhr, HANSE 3 e. V., Atelierhaus auf dem Gelände des Alten Leipziger Bahnhofs: Stolperstein Alter Leipziger Bahnhof – eine Leerstelle in der Erinnerungskultur der Stadt Dresden

■ Donnerstag, 11. November, 19.30 Uhr Zentralwerk, SOCIETAETSTHEATER gGmbH: SHIR HA SHIRIM – Cantar de los cantares – Lied der Lieder, Paul Hoorn & Freund*innen – Kapelye CORAZON

■ Sonntag, 14. November, 11 bis 15 Uhr, Treff Kreuzkirche: Weg der Erinnerung – Mit dem Fahrrad auf den Spuren jüdischen Lebens in Dresden „Verfolgung der Juden und der 13. Februar 1945 in Dresden“

■ Dienstag, 16. November, 10 bis 16.30 Uhr, Neues Rathaus Dresden, Rathausplatz 1: Jüdische Vielfalt in Deutschland – Regionalkonferenz Dresden Die Deutsche Gesellschaft e. V. lädt gemeinsam mit dem Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden und der Landeshauptstadt Dresden ein, mit Expertinnen und Experten aus Bildung, Kultur, Politik und Wissenschaft ins Gespräch zu kommen und sich über jüdisches Leben und jüdische Kultur auszutauschen.

■ noch bis 31. März 2022: Dauerausstellung im Dresdner Stadtmuseum, Wilsdruffer Straße 2 (Eingang Landhausstraße): „Rethinking Stadtgeschichte“, Erkundungen in die unterschiedlichen Dimensionen des jüdischen

■ **Flagge vor dem Dresdner Rathaus** Die Landeshauptstadt Dresden hisst am Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, in diesem Jahr eine Flagge, die auf das Festjahr „2021 – Jüdisches Leben in Deutschland“ hinweist. Sie wird am Dienstag, 9. November, anlässlich der Reichspogromnacht und des 20-jährigen Jubiläums der Weihe der Neuen Synagoge Dresden, und am Sonnabend, 11. Dezember, zum Jahrestag des Edikts von 321, gehisst. Am 11. Dezember 321 hatte der römische Kaiser Konstantin die Stadtoberen in Köln per Edikt angewiesen, jüdischen Menschen Bürgerrechte einzuräumen und sie öffentliche Ämter ausüben zu lassen.

Die Flagge war erstmals am Sonntag, 5. September 2021, dem Tag der jüdischen Kultur, vor dem Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, zu sehen. Der Dresdner Stadtrat hat die Beflaggung in seiner Sitzung Anfang Juli beschlossen.

www.dresden.de/juedisches-leben



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ zum 90. Geburtstag am 5. November

Ingeborg Baumgart, Cotta
Ruth Kircheis, Prohlis
Walpurga Glaeser, Prohlis
Siegfried Kunath, Prohlis

am 6. November

Manfred König, Neustadt
Irmgard Pooch, Blasewitz
Christa Kotsch, Blasewitz
Wolfgang Bergner, Blasewitz
Eva Melzer, Prohlis

am 7. November

Hanna Scheede, Altstadt
Dr. Erich Rehfeld, Blasewitz
Horst Steinert, Plauen

am 8. November

Werner Berger, Altstadt
Ingelore Mittag, Plauen
Hans Beyer, Blasewitz
Walter Welzel, Blasewitz

am 9. November

Elisabeth Kyanowski, Loschwitz
Lisa Neumann, Plauen
Margot Neumann, Prohlis
Edith Noack, Loschwitz

am 10. November

Margarete Schurig, Cotta
Gertraude Sondhauß, Pieschen
Doris Schöttner, Neustadt
Marianne Beck, Eschdorf

am 11. November

Egon Reichel, Weißig
Edith Ney, Cotta
Hanna Wagner, Altstadt
Gertrud Schnabel, Altstadt
Elsbeth Herde, Leuben

■ zum 60. Hochzeitstag Diamantene Hochzeit

am 11. November

Renate und Bernd Engert, Cotta

Alle können mit auf Klassenfahrt

Jobcenter und Sozialamt übernehmen Kosten einfach und unkompliziert

Klassenfahrten sind wichtige Highlights im Laufe eines Schuljahres: Schülerinnen und Schüler gehen gemeinsam auf Reisen, tauchen miteinander in neue Situationen ein und wachsen als Klasse zusammen. Damit alle Schülerinnen und Schüler daran teilhaben können und niemand zu Hause bleiben muss, weil der Familie das Geld dazu fehlt, gibt es das Bildungspaket, das im Jobcenter und Sozialamt erhältlich ist.

Das Bildungspaket bietet Familien mit geringem Einkommen Unterstützung für die Teilnahme an Klassenfahrten der Kinder. Die Kosten werden von Jobcenter bzw. Sozialamt vollständig übernommen, ein Eigenanteil muss nicht aufgebracht werden. Ein weiterer Vorteil: Die Förderung muss nicht gesondert beantragt werden, wenn bereits Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag bezogen wird. In diesen Fällen genügt es, wenn die Familie dem Jobcenter bzw. dem Sozialamt die Rechnung vorlegt.

Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann erläutert dazu: „Die

Teilnahme an Klassenfahrten darf nicht am Einkommen der Eltern scheitern. Egal ob Querxenland oder London – eine unkomplizierte Kostenübernahme für Grundsicherungsempfänger durch die zuständige Behörde ist selbstverständlich und richtig.“

Familien, die keine Sozialleistungen beziehen, aber möglicherweise allein aufgrund der Kosten für die Klassenfahrt kurzzeitig hilfebedürftig werden, sollten ihren Sonderbedarf vom Jobcenter prüfen lassen.

Übrigens: Das Bildungspaket umfasst noch weitere Leistungen für die gleichberechtigte Bildung und Teilhabe, darunter einen Zuschuss für den Schulbedarf (zweimal jährlich), Zuschüsse zur ergänzenden Lernförderung („Nachhilfe“ – nur auf vorherigen Antrag), Zuschuss für gemeinsames Mittagessen, Erstattung der Schülerbeförderungskosten (zum Beispiel für das neue Bildungsticket) und Zuschüsse für soziale Teilhabe (Sport, Spiel, Freizeit, Kultur).

www.dresden.de/bildungspaket



Potenzielle Rekruten für die Bundeswehr

Datenübermittlung unterbleibt, wenn Betroffene widersprechen

Die Meldebehörden sind verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im Folgejahr das 18. Lebensjahr vollenden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung dient zur Zusage von Informationsmaterial über die Streitkräfte an potenzielle Rekruten.

Bis Ende März 2022 sind somit die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2005 geboren sind, zu übermitteln. Die Datenübermittlung unterbleibt, sofern die Betroffenen gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz dieser widersprochen haben.

Den Betroffenen wird ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu diesem Zweck eingeräumt. Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann jede Person einlegen, die das 18. Lebensjahr frühestens 2023 vollendet. Der Widerspruch der im Jahr 2005 geborenen weiblichen und männlichen in Dresden gemeldeten deutschen Staatsangehörigen, für die bis März 2022 stattfindende Datenübermittlung ist bis zum 31. Dezember 2021 schriftlich möglich bei:

Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Abteilung Bürgerservice
Sachgebiet Melde-, Pass- und Ausweiswesen
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Für nach dem 1. Januar 2022 eingehenden Anträge kann das Wirksam-

werden nicht garantiert werden.

Der Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren befindet sich im Internet unter www.dresden.de, dort bei „Dienstleistungen von A-Z“, „Auskunfts- und Übermittlungssperren“. Gleichfalls kann der Widerspruch gegen diese Datenübermittlung in jedem Bürgerbüro und jeder Meldestelle der örtlichen Verwaltungsstellen der Landeshauptstadt Dresden unter persönlicher Vorsprache eingereicht werden. Eine persönliche Vorsprache ist ausschließlich mit Terminvereinbarung möglich.

Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf und wird nach Vervollendung des 18. Lebensjahres bei der betroffenen Person gelöscht.

■ Hintergrund:

Am 2. Mai 2011 erfolgte die Verkündung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG 2011) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 678). Mit diesem Gesetz wird ein wesentlicher Teil der Wehrrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt, welche hauptsächlich die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht ab 1. Juli 2011 und gleichzeitig die Fortentwicklung eines freiwilligen Wehrdienstes beinhaltet.

Beantragen?

dresden.de/buergerbueros

Rathaus Cotta wird saniert: Wer sitzt jetzt wo?

Mit der Sanierung des Rathauses Cotta, Lübecker Straße 121, sind alle dort ansässigen städtischen Ämter und Einrichtungen ausgezogen und bieten nun ihren Service an neuen Standorten an. Die Telefonnummern und Sprechzeiten bleiben bestehen und sind auch unter www.dresden.de/aemter zu finden.

■ Die neuen Standorte sind:

■ Stadtbezirksamt Cotta
Rathaus Plauen, Nöthnitzer Straße 2, 01187 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 56 01
E-Mail: stadtbezirksamt-cotta@dresden.de

■ Sozialamt/Abt. Soziale Leistung Sachgebiet Sozialleistungen Cotta
Lingnerallee 3/Südeingang, 01069 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 57 11

E-Mail: sozialleistungen-west-mitte-sued@dresden.de

■ Offene Altenhilfe
Meißner Landstraße 6, 01157 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 57 09
E-Mail: sozialamt@dresden.de

■ Jugendamt Cotta
Meißner Landstraße 6, 01157 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 57 42
E-Mail: jugendamt-asd-cotta@dresden.de

■ Jugendamt Gorbitz
Kesselsdorfer Straße 2–6 (Dreikaiserhof), 01159 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 57 56

E-Mail: jugendamt-asd-gorbits@dresden.de

■ Bürgerbüro Cotta
befindet sich bereits seit November 2019 in Gorbitz, Amalie-Dietrich-Platz 3. Ein Besuch, um beispielsweise Pass-, Personalausweis- oder Meldeangelegenheiten zu regeln, ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.
Telefon (03 51) 4 88 56 90

online: www.dresden.de/terminvergabe-buergerbueros

■ Schiedsstelle Cotta/Gorbitz
tagt jeden 1. Dienstag im Monat von 16 bis 17.30 Uhr im Rathaus Plauen, Nöthnitzer Straße 2, Erdgeschoss.

www.dresden.de/aemter



Neue Sprechzeiten der Schiedsstellen Plauen

Die Schiedsstellen im Stadtbezirksamt Plauen, Nöthnitzer Straße 2, Telefon (03 51) 4 88 68 01, sind jeden zweiten Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr besetzt. Die nächsten Beratungstermine finden am 9. November und 14. Dezember statt. Die Änderungen gelten für die Schiedsstelle Plauen-West (zuständig für die Stadtteile Coschütz/Gittersee, Plauen und Südvorstadt-West) sowie die Schiedsstelle Plauen-Ost (zuständig für die Stadtteile Räcknitz, Zschertnitz, Mockritz, Gostritz, Kaitz, Kleinpestitz und Südvorstadt-Ost).

In den Schiedsstellen führen vom Stadtrat gewählte, ehrenamtliche Friedensrichter Schlichtungsverfahren bei einfachen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch. Von den Streitparteien wird die Freiwilligkeit zum Einigungsversuch erwartet.

13 ZAHL DER WOCHE

Am Sturmtag, 21. Oktober, leistete die Feuerwehr Dresden 347 wetterbedingte Einsätze; 1.979 Anrufe gingen ein.

Wir kaufen

Wohnmobile +
Wohnwagen

03944-36160

www.wm-aw.de

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Archivale des Monats

Der Eiswurm – ein Dresdner Markenzeichen

Im Juni dieses Jahres wurde das Vereinsarchiv des SV Felsenkeller Dresden an das Stadtarchiv Dresden übergeben. Darunter war auch jenes Objekt: der Eiswurm. Zusammen mit anderen begleitenden Archivalien wird er diesen Monat im Lesesaal des Stadtarchivs Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, präsentiert.

Vieles deutet auf die Existenz des Eiswurms in Dresden hin: Am Eiswurm-lager, Eiswurm-Perle, Eiswurmpokal. Gemeint ist damit aber nicht das im Gletschereis vorkommende und wenig unterhaltsame Kleinlebewesen, sondern dasjenige Phantasiewesen der Brauerei zum Felsenkeller.

Die Felsenkellerbrauerei, zwischenzeitlich eine der größten Braustätten auf deutschem Gebiet, wurde 1856 als Aktiengesellschaft gegründet und bezog im Sommer 1858 ihr neues Areal entlang der Weißeritz im Plauenschen Grund. In die das Gelände flankierenden Felsen sprengte man die notwendigen kühlen Lagerkeller. Dort nun wohne der Eiswurm. Das jedenfalls gab 1862 ein Dresdner Bankier in geselliger Runde zum Besten. Überdies, so die scherzhafte Zuspitzung, würde besagter Wurm am Kühleis lecken und damit der Haltbarkeit des Bieres schaden. Woraufhin ein ebenfalls zugegen gewesener Aktionär zuerst in Sorge, dann in Panik geriet, zur Brauerei raste, Alarm schlug und am Ende bloßgestellt war. Doch nicht nur Spott und eine heitere Geschichte blieben, sondern auch der Eiswurm, werbewirksam als Drache in feuerspeiender Pose in Szene gesetzt,



Eiswurm, BSG Felsenkellerbrauerei Dresden, ca. 1986/87, Plastik, DDR, Hersteller unbekannt, 70 x 60 mm

als Markenzeichen der bis Ende 1990 bestehenden Felsenkellerbrauerei.

Wie das abgebildete Objekt andeutet, ist der Eiswurm auch im Breitensport anzutreffen, als Maskottchen und Auszeichnung der einstigen BSG Empor Felsenkeller Dresden, seit Herbst 1990 des SV Felsenkeller Dresden e. V. Neben vielen Aktivitäten wurde 1986 zum ersten Mal der bis heute sehr beliebte Eiswurmpokal ausgetragen, ein Mannschaftswettbewerb im Kinderturnen, ersonnen unter anderem von der langjährigen und im Juli 2021 für ihr Engagement mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichneten Vereinsvorsitzenden Christa Kay. Alle Teilnehmer erhielten einen kleinen roten Eiswurm aus Plastik, auch liebevoll Eiswürmchen genannt, die

Sieger zudem einen Plüscheiswurm als Wandertrophäe. Wichtig dabei war und ist, dass alle gewürdigt werden. Nicht nur die ersten Plätze zählen. Sport soll vor allem Freude bereiten, aber auch der Umgang mit Niederlagen will erlernt werden. Er hält fit, ist gesellig und integrativ. So lautet bis heute die Philosophie des Vereins. Unter den Dresdner Vereinen ist der SV Felsenkeller „von den Großen der Kleinste und von den Kleinen der Größte“.

Alles in allem bleibt festzuhalten: Der Eiswurm lebt. Die Geschichte zeigt, dass Vereine nicht nur am Sporttreiben gemessen werden. Auch die Überlieferung von Fotos, Schriftstücken, Objekten, Chroniken und dergleichen mehr sind sehr bedeutend – nicht nur für das Vereinsleben, sondern auch für die Nachwelt.

Patrick Maslowski, Stadtarchiv Dresden

Online-Umfrage zum „Stadtarchiv der Zukunft“

Das Stadtarchiv der Landeshauptstadt Dresden möchte mehr darüber erfahren, wie zufrieden seine Nutzerinnen und Nutzer mit den Angeboten sind und was sich möglicherweise ändern sollte. Prof. Thomas Kübler, Leiter des Stadtarchivs, ruft zur Teilnahme auf: „Wir brauchen die persönliche Perspektive und Erfahrungen für die weitere Entwicklung des Stadtarchivs. Gemeinsam wollen wir den Weg zu einem ‚Stadtarchiv der Zukunft‘ beschreiten. Wir bedanken uns im Voraus herzlich für die Mithilfe und Teilnahme“.

Bis Dienstag, 30. November, steht unter www.dresden.de/stadtarchiv ein Fragebogen bereit. Die vollständige Beantwortung dauert etwa fünf bis sechs Minuten. Insgesamt 14 Fragen befassen sich mit der Nutzung, der Zufriedenheit mit Dienstleistungen und den Online-Angeboten. Natürlich sind auch eigene Anmerkungen erwünscht. Ergebnisse werden im 1. Quartal 2022 auf www.dresden.de/stadtarchiv und im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Online-Befragung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Statistikstelle. Die erhobenen Daten bleiben für sechs Monate bei der Statistikstelle gespeichert und anschließend gelöscht. Einzelne Fragen können übersprungen werden. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und erfolgt anonym.

www.dresden.de/stadtarchiv



Antrag beim TANZPAKT Stadt-Land-Bund erfolgreich

In die Landeshauptstadt Dresden fließen Fördermittel aus dem Programm TANZPAKT Stadt-Land-Bund, mit dem der professionelle zeitgenössische Tanz gefördert und die Exzellenzentwicklung in der freien Tanzszenen unterstützt werden. Ein gemeinsamer Antrag von TanzNetzDresden (Dresdner Kunstförderpreisträger 2014) und dem Verein Villa Wigman für TANZ e. V. behauptete sich jetzt unter 26 Mitbewerbern bundesweit erfolgreich.

Beide Kooperationspartner werden zwischen 2022 und 2024 ein umfangreiches Künstlerresidenz-Programm umsetzen, das die künstlerische Stärkung der Tanzschaffenden in Sachsen zum Ziel hat. Insgesamt 18 Residenzen sind geplant, unter anderem zu den Schwerpunkten „Netzwerk und Austausch“, „Wissensgewinn und Erfahrung“ sowie „Vermittlung und Partizipation“. Die Vergabe der Residenzen erfolgt über eine Jury. Darüber hinaus ermöglicht die Förderung den weiteren Ausbau der Dresdner Villa Wigman, Bautzner Straße 107, als Proben- und Produktionsort der lokalen und regionalen Tanzszenen.

Das Netzwerk TanzNetzDresden und der Verein Villa Wigman für TANZ e. V. werden im Rahmen der Kommunalen Kulturförderung institutionell durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden gefördert.

schülerin der Klasse vorstellt und neben ihr platziert. Gertrude trägt Westklamotten, hat ein umwerfendes Lächeln und ist nach einer Dichterin benannt, die in den USA gelebt hat. Ihr Vater ist Schriftsteller und die Familie hat einen Ausreiseantrag gestellt, was sie in der DDR zu Staatsfeindinnen und -feinden und Gertrude in der Schule zur Außenseiterin macht. Entgegen aller Verbote und sehr unterschiedlicher Lebenswelten werden Ina und Gertrude beste Freundinnen. Mit dem Codewort „Kommando Rose“ plant Ina eine wahrlich pionierhafte Aktion, die Anerkennung für Gertrude durchsetzt und für positive Schlagzeilen sorgt.

In der Bühnenbearbeitung des Dramatikers Thomas Freyer von Judith Burgers erstem Roman „Gertrude grenzenlos“ verleihen Freundschaft und gegenseitige Loyalität den beiden Mädchen den Mut, sich gegen die staatlichen Repressionen zur Wehr zu setzen.

www.tjg-dresden.de



Szenefoto.

Foto: Marco Prill, tjg theater junge generation

Premiere „Gertrude“ am tjg. theater junge generation

Am Freitag, 5. November, 18 Uhr, lädt das tjg. theater junge generation ins Kraftwerk Mitte zur Premiere des Stücks „Gertrude“ ein. Das Schauspiel ist für

Kinder ab zehn Jahren geeignet.

„Gertrude – wer heißt denn schon Gertrude?“, fragt sich Ina, als die Lehrerin eines Morgens die neue Mit-



HeatResilientCity für Deutschen Preis nominiert

Wie lassen sich dicht bebaute Stadtquartiere und die dort lebende Bevölkerung nachhaltig vor Sommerhitze schützen? Dieser Frage widmet sich das transdisziplinäre Projekt HeatResilientCity (deutsch: Hitzeangepasste Stadt). Nun ist das Vorhaben für den Deutschen Nachhaltigkeitspreis Forschung nominiert. Eine Online-Abstimmung entscheidet darüber, ob es den Preis am 3. Dezember 2021 erhält.

Noch bis zum Montag, 15. November, läuft die Online-Abstimmung unter www.nachhaltigkeitspreis.de/wettbewerbe/forschung, welches der nominierten Projekte den Deutschen Nachhaltigkeitspreis Forschung erhalten soll. Die Preisvergabe erfolgt am 3. Dezember im Rahmen des 14. Deutschen Nachhaltigkeitstages in Düsseldorf.

Die Rekordsommer 2018 und 2019 haben es deutlich gezeigt: Lang anhaltende Hitzewellen werden in der Zukunft eine der großen Herausforderungen für die Stadtentwicklung sein. Was können Kommunen, die Wohnungswirtschaft, aber auch die Bevölkerung tun? Seit vier Jahren geht im Projekt HeatResilientCity ein Team aus Wissenschaft und Praxis dieser Frage nach. Für ihre innovativen Untersuchungen, die Einbindung der Bevölkerung vor Ort und die breite Umsetzung erster Maßnahmen wurde das Projekt HeatResilientCity nun von einer Expertenjury für den Deutschen Nachhaltigkeitspreis Forschung nominiert.

www.nachhaltigkeitspreis.de



Aktuelle Bauarbeiten an der Augustusbrücke

Die Arbeiten an den Innenseiten des Brüstungsmauerwerkes sind abgeschlossen und beide Gehwege durchgehend freigegeben. Derzeit werden noch die Außenseiten des Bogens VI und die Unterseiten Bogen VI und VII saniert. Die Straßenbereiche auf Altstädter Seite sind weitgehend fertiggestellt, es fehlen lediglich noch Pflasterstreifen zwischen dem befahrbaren Pflaster im Gleisbereich und dem Bestandspflaster. Nach deren Fertigstellung wird auch die Fahrbahn auf Altstädter Seite bis an die Brücke freigegeben.

Auch die Gleisanlage auf der Augustusbrücke ist fertig eingesetzt. Weiterhin laufen die aufwendigen und witterungsabhängigen Pflasterarbeiten am befahrbaren Pflaster, dem sogenannten Pflastermonolith, im Gleisbereich auf Höhe des Bogen VII. Abgeschlossen sind schon die Arbeiten an den Seitenstreifen zwischen Pflastermonolith und Gerinne von Bogen I bis Bogen VII.

Aktuelle Informationen zum Bauvorhaben sowie die Aufnahmen einer Webcam im Baubereich stehen hier:

www.dresden.de/augustusbruecke



Stadt verlängert Quarantäne-Regelungen

Allgemeinverfügung gilt jetzt bis 28. November – Stadt intensiviert Kontrollen der Corona-Auflagen

■ Quarantäne-Regelungen

Die Landeshauptstadt Dresden verlängert die Allgemeinverfügung über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv auf das Coronavirus getestete Personen. Diese steht auf den Seite 14 bis 16 in diesem Amtsblatt. Die Verfügung gilt bis einschließlich Sonntag, 28. November 2021.

■ Insbesondere wird nochmals auf folgende Regelungen hingewiesen:

■ Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden, müssen sich sofort in Quarantäne begeben. Dafür bedarf es keiner gesonderten Anordnung durch das Gesundheitsamt. Für sie besteht eine Quarantänepflicht von 14 Tagen. Die Quarantäne endet nach diesem Zeitraum automatisch, soweit seit 48 Stunden keine Symptome mehr vorliegen. Prinzipiell kann sie nicht vorzeitig abgekürzt werden. Einzige Ausnahme: asymptomatisch positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind. Hier kann das Gesundheitsamt die Absonderung verkürzen. Am Schluss der Quarantäne wird eine Testung mittels Antigenschnelltest empfohlen.

■ Enge Kontaktpersonen, die im Haushalt der positiv getesteten Person leben (Hausstands-Angehörige), müssen sich nach Vorliegen des positiven Testergebnisses sofort in Quarantäne begeben. Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes des Quellfalls müssen sich erst in Quarantäne begeben, sobald diese vom Gesundheitsamt darüber informiert werden. Bis dahin sollten sie nach Information durch den Quellfall die Kontakte minimieren und bei Symptomentwicklung einen Test machen lassen. Unabhängig davon wird ihnen dringend eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test empfohlen. Diese sollte zwischen Tag 3 und Tag 5 ab dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes zur positiv getesteten Person beziehungsweise bei Personen des eigenen Hausstandes ab dem Tag des positiven Testergebnisses erfolgen. Die Quarantänezeit für Kontaktpersonen beträgt zehn Tage. Sie kann mittels eines PCR-Tests frühestens am fünften Tag oder mittels eines Antigenschnelltests in einer beauftragten

Teststelle, Arztpraxis oder Apotheke frühestens am siebten Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall abgekürzt werden.

■ Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder beschäftigt sind und dort einer regelmäßigen Testung unterliegen, können sich frühestens am fünften Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall mittels eines Antigenschnelltest aus der Quarantäne testen. Die Quarantäne endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, ohne dass eine Bestätigung des Gesundheitsamtes abgewartet werden muss. Das Testergebnis muss allerdings unverzüglich dem Gesundheitsamt, vorzugsweise per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de, zugeschickt werden. So kann eine geänderte Absonderungsbescheinigung ausgestellt werden, die auch als Nachweis für den Arbeitgeber gilt. Diese wird automatisch mit einigen Tagen Verzögerung übersandt. PCR- oder Antigenschnelltest sind für nachweislich enge Kontaktpersonen kostenlos. Für die Testungen kann auch innerhalb der Quarantäne das Haus verlassen werden.

■ Genesene und Geimpfte müssen sich nicht in Quarantäne begeben, jedoch innerhalb von drei Tagen dem Gesundheitsamt den Nachweis über eine vollständige Impfung oder die vorangegangene Infektion vorzugsweise per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de zuschicken. Trotz dieser Befreiung sind Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zum positiv getesteten beziehungsweise für Hausstands-Angehörige nach dem Tag des positiven Testergebnisses ein Selbstmonitoring (Symptome, Körpertemperatur) durchzuführen. Besteht der Kontakt zu Personen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko wird eine frühzeitige Testung mittels PCR-Test empfohlen.

Eine Befreiung von der Quarantäne gibt es nicht, wenn die Genesenen oder Geimpften Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, bei der eine besorgniserregende Virusvariante (außer Alpha und Delta) festgestellt wurde.

■ Kontrollen der Corona-Auflagen

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sieht für Einrichtungen, wie Gastronomie, Feste und Veranstaltungen aber auch Sport, körpernahe Dienstleistungen und touristische Angebote Auflagen vor, die dem Infektionsschutz dienen. Diese Auflagen umfassen u. a. die Kontrolle der sogenannten 3G (genesen, geimpft oder tagesaktuell getestet), die Einhaltung von Mindestabständen und Kapazitätsbeschränkungen aber auch das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Sowohl der Freistaat Sachsen als auch das Gesundheitsamt geben auf den jeweiligen Homepages Tipps zur Erstellung von schriftlichen Hygienekonzeptionen und deren Umsetzung. Auch die Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr besteht nach wie vor.

Mit wachsenden Inzidenzzahlen aber auch einer zunehmenden Belastung der Kliniken sowie einer witterungsbedingten Verlagerung von Aktivitäten in den Innenraum und damit einem erhöhten Infektionsrisiko, gewinnen diese Auflagen an zunehmender Bedeutung. Aus diesem Grund verstärkt die Stadt Dresden die ohnehin laufenden Kontrollen der Corona-Schutz-Maßnahmen. So werden mehrere Teams stichprobenartig im Stadtgebiet Kontrollen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durchführen.

Zudem wird, wie auch schon bisher, aktiv Beschwerdelagen nachgegangen. Weiterhin findet eine Kontrolle statt, ob Personen in Quarantäne die Absonderungsvorgaben einhalten. Mit den verstärkten Kontrollen soll die Sensibilisierung für die Infektionsschutzmaßnahmen erhöht werden, die neben der dringenden Empfehlung zur Corona-Schutzimpfung dazu beitragen sollen, das Infektionsgeschehen beherrschbar zu halten und eine Situation wie im letzten Winter zu vermeiden.

www.dresden.de/corona
www.dresden.de/hygienekonzepte
www.coronavirus.sachsen.de
www.rki.de



Deckensanierung auf Kurhaus- und Hosterwitzer Straße

Diese werden zu Umleitungsstraßen für das Großbauvorhaben Berthold-Haupt-Straße

Bis Freitag, 17. Dezember, lässt das Straßen- und Tiefbauamt Dresden in Zusammenarbeit mit den Dresdner Verkehrsbetrieben die Deckschicht des Platzes Altkleinzschachwitz, der Kurhausstraße von Altkleinzschachwitz bis Freystraße sowie der Hosterwitzer Straße von Zschierener Straße bis Berthold-Haupt-Straße erneuern.

Die Arbeiten verlaufen unter abschnittsweiser Vollspernung für den Kfz-Verkehr. Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke bleibt gewährleistet.

Die Länge des Erneuerungsbereiches beträgt insgesamt 736 Meter, davon 510

Meter in der Kurhausstraße und 226 Meter in der Hosterwitzer Straße.

Fachleute tragen in der Kurhausstraße die Deckschichten mit einer Gesamtdicke zwischen elf und 15 Zentimetern, auf der Hosterwitzer Straße zwischen 14 und 16 Zentimetern ab und ersetzen diese.

Das vorhandene Gerinne bleibt in beiden Straßenzügen bestehen. Arbeiter erneuern aber mehrere Straßenabläufe und sanieren die Anschlussleitungen. Zusätzlich setzen die Bauleute Fußweg-Abschnitte mit Betonpflaster instand. Dies betrifft die Kurhausstraße zwischen Hartungstraße und Hoster-

witzer Straße sowie zwischen Zschierener Straße und Freystraße.

Die Firma Bistra Bau GmbH & Co. KG führt die Bauarbeiten durch. Die Baukosten belaufen sich auf rund 175.000 Euro.

Die Arbeiten dienen der Vorbereitung der Baumaßnahme zur Beseitigung von Flutschäden an der Berthold-Haupt-Straße, welche im Januar 2022 starten soll. Sowohl die Kurhausstraße als auch die Hosterwitzer Straße sollen dann als Umleitungstrecken genutzt werden.

www.dresden.de/berthold-haupt-strasse



Projekt „Blaues Band Geberbach“ bringt viel in Bewegung

Umweltamt stellt Vorplanungsvarianten zu dem Gewässerbauprojekt vor

Aktuell informiert das Umweltamt im Internet unter www.dresden.de/blausband über mögliche Varianten für die Planung der Gewässerverbindung und der Radwegführung im Projekt „Blaues Band Geberbach“. So sind zum Beispiel verschiedene Ansätze für eine Gewässer- und Radwegführung im Bereich der Rennbahn, für die Gestaltung der Kreuzung Salzburger/Pirnaer Landstraße oder für die Führung des Geberbaches im Altelbarm von der Salzburger Straße bis zur Elbe angedacht.

■ Erholungsangebote und mehr Hochwasserschutz im Dresdner Südosten

Bereits 2018 ist das Vorhaben „Blaues Band Geberbach“ als Schlüsselprojekt im Fördergebiet „Dresden Südost – Zu neuen Ufern“ gestartet. Kernstück des Vorhabens „Blaues Band Geberbach“ ist ein neuer und renaturierter Gewässerlauf des Geberbaches mit umgebendem Grünzug und begleitendem Weg für alle, die klimafreundlich zu Fuß gehen oder das Rad nutzen. Zahlreiche Aufenthaltsbereiche auf der gesamten Strecke von der Mügelnstraße bis zur Mündung des Baches in die Elbe sollen künftig an attraktiven Plätzen zum Verweilen, Entdecken und Spielen einladen. Die Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen werden mit Mitteln aus den Städtebauförderprogrammen „Zukunft Stadtgrün“ und „Lebendige Zentren“ unterstützt. Die städtebauliche Förderung im Gebiet „Dresden Südost – Zu neuen Ufern“ umfasst über den künftigen Geberbach und die ihn begleitenden Radwege hinaus auch die angrenzenden Bereiche, die in diesem Kontext eine deutliche Aufwertung erfahren. So werden die mit Hilfe der städtebaulichen Fördermittel neu errichteten Spielplätze im Dorfkern Altdobritz und in der Tauernstraße bereits rege genutzt.

■ Wichtige Effekte für Stadt und Natur

Neben dem großen Erlebnis- und Erholungswert für die Anwohner und Nutzer der Wege, sollen mit dem Vorhaben für die Stadt und die Natur in der Stadt besonders wichtige Effekte erreicht werden. So kann mit der Umgestaltung des Gewässerverlaufs im gesamten Bereich das Regenwasser besser abfließen, gerade auch nach Starkregenereignissen. Darüber hinaus wird für die Gebiete südlich der Bahngleise ein ausreichender Hochwasserschutz hergestellt. Der ökologische Gewässerzustand verbessert sich erheblich und für die Bevölkerung gibt es neue Verbindungen zwischen den Stadtteilen südlich und nördlich der S-Bahnlinie. Die Grünräume und Biotope entlang des Blauen Bandes werden vernetzt, bieten Insekten, Fischen, Säugetieren (wie Biber, Fischotter) und Amphibien Wanderkorridore. Auch das Stadtklima wird positiv beeinflusst. Die



Verdunstungskühle des Gewässers und der umgebenden Bepflanzung wirkt der Überhitzung in dicht besiedelten Bereichen entgegen.

■ „Blaues Band Geberbach“ bringt Impulse für Infrastruktur

Inzwischen ist das Projekt darüber hinaus Impulsgeber zur Klärung vieler wichtiger infrastruktureller Themen geworden. So ist die Umverlegung des Geberbaches der Auslöser, um Lösungsansätze für die zukünftige Entwässerung angrenzender Stadtteile zu entwickeln. Das ist wichtig, um Gewerbe und weitere Wohnungsbauten in Prohlis, Reick, Nickern und Torna ansiedeln zu können. Im Zuge der Planung sollen der Unfallschwerpunkt an der Kreuzung Salzburger/Pirnaer Landstraße entschärft und das Umsteigen an der DVB-Haltestelle Lassallestraße vereinfacht werden.

Als wichtige Voraussetzung für den Standort einer Rettungswache zwischen Mügelnstraße und S-Bahnlinie wird die Hochwasserfreiheit ermöglicht. Und im Bereich des Altelbarms kann die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes endlich Fahrt aufnehmen. Im Hintergrund werden zudem viele weitere Fragestellungen geklärt: So die Neuordnung

Mögliche künftige Gestaltung der Salzburgerstraße.

Visualisierung: Rehwaldt Landschaftsarchitekten

von Trinkwasser-, Fernwärme- und Abwasserleitungen im Gebiet, Zuwegungsmöglichkeiten für angrenzendes Gewerbe oder die Verlagerung eines Hundsportplatzes.

■ Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch die breite Beteiligung der Öffentlichkeit sollen gegebenenfalls vorhandene Konflikte möglichst frühzeitig ausgeräumt werden. Dazu werden die verschiedenen Varianten mit Blick auf die Ziele und die im Gebiet bereits vorhandenen Nutzungen diskutiert. Im Ergebnis soll sich eine Vorzugsvariante herauskristallisieren. Diese Variante wird dem Stadtrat Ende 2022 zum Beschluss vorgeschlagen.

Stimmt der Stadtrat zu, können in den Folgejahren die praktischen Lösungen für die vielen Detailfragen entwickelt, die Genehmigung bei der Landesdirektion Sachsen beantragt, Fördermittel eingeworben werden. Dann kann voraussichtlich die praktische Umsetzung 2028 starten.

www.dresden.de/blausband



Baumservice Hentschel GbR
Fabrikstraße 42 – 44
01159 Dresden

Tel.: 0351 404 63 12
Fax: 0351 482 13 45
Funk: 0151 144 36 880

info@baumservice-hentschel.de
www.baumservice-hentschel.de

Neue Spielplätze laden zum Toben und Verweilen ein

■ Leubnitz/Neuostra

Nach längerer Bauzeit auf der Grünanlage Leubnitzer Höhe ist es endlich soweit: Der neu entstandene Spielplatz lädt nun zum Spielen und Verweilen ein.

Auszubildende des Regiebetriebes Zentrale technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden gestalteten die Grünanlage im Rahmen ihrer Ausbildung als Lehrbaustelle. So erlernten die Azubis der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau auf ihrer gemeinsamen Baustelle die verschiedensten Arbeiten. Sie erneuerten Wegeflächen, errichteten neue Einfassungen für die Sandfläche, bauten Durchlaufsperrungen zum Schutz der Kinder ein und stellten neue Bänke auf. Restarbeiten sind bis Ende November abgeschlossen. Danach erfolgt der Abbau der restlichen Bauzäune.

Die neuen Spielgeräte stellte die Firma Naturholz Kästner aus Colditz her und auch auf. Nun können sich die Kinder im Apfelhaus, auf einer Edelstahlrutsche, auf einem Aufstiegsnetz und auf mehreren Balancierbalken austoben oder mit Sandkränen spielen.

Der Stadtbezirksbeirat Prohlis finanzierte die Maßnahme mit 100.000 Euro. Weiterhin standen rund 1.000 Euro aus Spendeneinnahmen zur Verfügung.

■ Striesen

Der beliebte Spielplatz im Hermann-Seidel-Park, an der Pohland- und Eisenacher Straße gelegen, hat eine sechsmonatige Erneuerungskur hinter sich und ist nun wieder offen.

In Anlehnung an die Ursprünge des Geländes, den Seidelschen Schaugarten aus dem 19. Jahrhundert, entstanden erneuerte Spielareale für verschiedene Altersgruppen. Sie erinnern in ihrer Formgebung und Struktur an die früheren Gewächshäuser; die Farbgestaltung orientiert sich an Rhododendronblüten. Für Kleinkinder bieten sich der behutsam überarbeitete Sandkasten, eine Doppel-Wippe, die Kletterzone und Sandspieleinbauten an. Für ältere Kinder gibt es eine Fläche mit anspruchsvollen Kletterangeboten. Holz, Metall und Seile wurden verarbeitet. Die beiden bereits vorhandenen Tischtennis-Platten und die Doppelschaukel befinden sich weiterhin in der Anlage. Sitzgelegenheiten und Begrünung ergänzen den Spielplatz.

Glücklicherweise gab es keine größeren Sturmschäden kürzlich auf dem Gelände. Die Bepflanzung läuft noch. Insgesamt 15 Bäume, 750 Sträucher und 440 Bodendecker kommen in die Erde. Die Pflanzenauswahl orientiert sich am Bestand, der bedeutenden Historie sowie an der Verträglichkeit in Bezug auf den Klimawandel. Kiefern und Rhododendren sollen auch in Zukunft bildgebend sein.

Rund 360.000 Euro kostete die Umgestaltung des Spielplatz-Areals. Der Stadtbezirk Blasewitz beteiligte sich daran mit 70.000 Euro.

www.dresden.de/spielplaetze
www.dresden.de/parks



Sächsisches Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSTAG

20. November
2021

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Sächsischen Landesgymnasium für Musik und beraten Sie gern zu den Eignungsanforderungen, den künstlerischen und schulischen Ausbildungsmöglichkeiten sowie zu unserem Internatsleben. Ein Besuch ist nur mit vorheriger Anmeldung unter Angabe des Instruments über folgende E-Mail-Adresse möglich:
info@musikgym.smk.sachsen.de*

10:00 - 13:00 Uhr: BERATUNGEN

- zu der künstlerischen Ausbildung allgemein (Künstlerische Leitung)
- zu den künstlerischen Hauptfächern und ggf. Probeunterricht (Instrumental- und Gesangslehrer)
- zur Gymnasialausbildung (Schulleitung und Gymnasiallehrer)
- zur allgemeinmusikalischen Eignung (Musiklehrer)
- zum Internatsleben (Internatspädagogen)

Am Sächsischen Landesgymnasium für Musik erhalten musikalisch besonders begabte Schülerinnen und Schüler eine fundierte gymnasiale Bildung im Einklang mit der professionellen musikalischen Ausbildung bei Professoren und Lehrbeauftragten der Hochschule für Musik Dresden. Eine Besonderheit ist die Dehnung der Schulzeit innerhalb der Sekundarstufe I um ein Jahr. So wird der nötige Raum für die künstlerische Ausbildung geschaffen und das allgemeine sächsische Abitur nach 13 Schuljahren erlangt. Bei entsprechender Eignung ist ein Einstieg in jeden Jahrgang bis zur Klasse 11 möglich.

**Wir freuen uns auf Ihre
Anmeldungen und Ihr Kommen!**

Bitte beachten Sie die aktuell geltenden Hygienevorschriften.



**Sächsisches
Landesgymnasium für Musik
Carl Maria von Weber**

Künstlerische Ausbildung:
Mendelssohnallee 34 · 01309 Dresden
Tel. 0351 315605-0 · Fax 0351 315605-33

Gymnasiale Ausbildung:
Kretschmerstraße 27 · 01309 Dresden
Tel. 0351 315605-40 · Fax 0351 315605-50

www.landesmusikgymnasium.sachsen.de



Neue Grünanlage in Altstrehlen entlang des Kaitzbaches fertiggestellt

Naturnahe Gestaltung des Gewässers ist Ausgleichsmaßnahme für Stadtbahnprojekt der Dresdner Verkehrsbetriebe



Der erste Bauabschnitt der naturnahen Umgestaltung des Kaitzbaches und seines Umfeldes in Altstrehlen ist abgeschlossen. Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen eröffnete die 3.000 Quadratmeter große Fläche am 29. Oktober gemeinsam mit Vertretern der Dresdner Verkehrsbetriebe, des Umweltamtes und des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. Eva Jähnigen sagte: „Ich freue mich, dass dieser erste Teil der öffentlichen Grünfläche ‚Dorfanger Alt-

strehlen‘ fertig ist. Für Flora und Fauna verbessern sich die Lebensbedingungen entlang des Kaitzbaches deutlich und nicht zuletzt haben die Bürgerinnen und Bürger in Altstrehlen jetzt ein wirklich schönes, für alle nutzbares Stück des Angerbereiches vor ihrer Haustür.“

■ Ausgleich für Stadtbahn 2020

Die naturnahe Gestaltung des Kaitzbaches ist eine Ausgleichsmaßnahme für das Projekt Stadtbahn 2020, Teilabschnitt Oskarstraße der Dresdner Ver-

Herbststimmung in der neuen Grünanlage in Altstrehlen am Kaitzbach. Foto: Emilia Melzer

kehrsbetriebe AG (DVB). Grundlage der Planung war die Gestaltungskonzeption Dresden-Altstrehlen, beauftragt vom Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2011, zu der es damals auch eine umfangreiche Bürgerbeteiligung gab. Umweltamt und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft setzten das Vorhaben um.

■ Von der Kleingartenanlage zum naturnahen Park am Bach

Der Kaitzbach in Altstrehlen war in seinem natürlichen Lauf lange Zeit eingeschränkt. Viele Jahre befanden sich an seinem Ufer Kleingärten. Die Nutzung ging oft bis an den Gewässerrand. Die Ufer waren verbaut und nicht zugänglich.

Die Gestaltungskonzeption sieht nun vor, dem Kaitzbach seinen Raum zurückzugeben und ihn als Lebensraum für vielfältige Tier- und Pflanzenarten an und im Gewässer aufzuwerten. Die Dresdnerinnen und Dresdner sollen leichter Zugang zum Bach bekommen. Die Verlagerung der Kleingärten entlang des Kaitzbaches war langfristig im Kleingartenentwicklungskonzept geplant und ist Bestandteil der Gestaltungskonzeption Altstrehlen.

Die Bauarbeiten begannen im Februar 2021. Für die Planung der

Grünfläche beauftragte das Umweltamt das Landschaftsarchitekturbüro Grohmann, die Planung für die Maßnahmen am Kaitzbach übernahm das Landschaftsarchitekturbüro Henning. Alle Bauarbeiten wie Gehölzfällung, Abbrucharbeiten sowie die Wasser- und Landschaftsbauarbeiten führte die Firma Lockwitzer Landschaftsbau (LLB) aus. Die Baukosten für das gesamte Projekt liegen bei rund 290.000 Euro.

■ Ausblick

Umweltamt und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft sind für Pflege und Unterhaltung der Flächen zuständig. Für die nächsten drei Jahre pflegt die bauausführende Firma LLB. Ein Schwerpunkt ist das weitere Zurückdrängen des invasiven Staudenknocherichs durch regelmäßiges Mähen. Später ist geplant, die Bepflanzung zu ergänzen. Auch weitere Bänke sollen dann aufgestellt werden.

In den kommenden Jahren folgen noch zwei Bauabschnitte, damit letztendlich eine große und attraktive Parkanlage entlang des Kaitzbaches entsteht. Sie sind eine weitere Ausgleichsmaßnahme, in diesem Fall für den Abschnitt Nossener Brücke/ Nürnberger Straße des Projektes Stadtbahn 2020. Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren. Sobald der Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Genehmigung vorliegen, können die Bauarbeiten beginnen.

Der Baum für den 587. Striezelmarkt kommt aus der Oberlausitz

Küstentanne steht seit dem 30. Oktober auf dem Altmarkt

Seit dem 30. Oktober steht der Blickfang des Dresdner Striezelmarktes auf dem Altmarkt: Der diesjährige Weihnachtsbaum kommt aus der Oberlausitz und

ist eine etwa 45 Jahre alte Küstentanne. Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung, betont: „Das Aufstellen des Baumes markiert für die Dresdner, unsere Händler, Partner, das gesamte Organisationsteam der Wirtschaftsförderung sowie alle am Striezelmarkt Beteiligten einen besonderen Meilenstein in diesem von der Pandemie geprägten Jahr.“ Ab Montag, 22. November, um 16 Uhr empfängt der traditionelle Dresdner Weihnachtsmarkt wieder seine Gäste. Nach einem Jahr coronabedingter Pause bietet der Markt bis 14 Uhr am Heiligabend neben den Kernprodukten des erzgebirgischen Kunsthandwerkes und dem Dresdner Christstollen ein buntes Sortiment zum Bestaunen, Flanieren und Einkaufen. Kultur und Kulinarik wird es in gewohntem Umfang geben.

Die rund 30 Meter hohe Küstentanne erhielt am 1. November ihr Lichterkleid: eine rund 2.900 Meter lange Lichterkette, an der 16.200 LEDs leuchten. Sächsisches Kunsthandwerk wird traditionell auf dem Striezelmarkt in XXL-Größen in Szene gesetzt: Die Baumspitze wird nun ein neuer Stern aus dem Hause Herrnhut schmücken. „Licht an“ heißt es dann zur ersten Beleuchtungsprobe am Freitag, 19. November.

Nach einem öffentlichen Striezel-

marktbaum-Aufruf mit 15 Bewerbungen sichtete die Abteilung Kommunale Märkte des Amtes für Wirtschaftsförderung gemeinsam mit dem Baumpflegeteam Deppner und den Transportprofis der Firma KVS Kranvermietung M. Mross mehrere Objekte auf Eignung. Favorit war das Exemplar aus privater Hand in Crostau bei Bautzen. Die Eigentümerfamilie Richter blickt mit einem lachenden und einem weinenden Auge

auf den letzten Weg ihres Baumes: „Der gesamten Familie fällt es nicht leicht, sich von der Tanne zu trennen, da sie seit mehr als 45 Jahren einfach zum Wohnhaus dazu gehört. Doch weil es mit ihr langsam eng auf dem Grundstück wird, können wir uns keinen ehrenhafteren Abschied vorstellen, als sie mit Lichtern geschmückt auf dem Dresdner Striezelmarkt bestaunen zu dürfen.“

Foto: Bernhard Albrecht



 <p>Gedenktage im November</p> <p>Wir bieten Ihnen vor Ort alles, was Sie für die Dekoration der Gräber benötigen:</p> <p>Material zum Abdecken: Nordmann- und Blautanne, Gebinde und Grabgestecke aus natürlichen Trockenmaterialien, Schnittblumen und Topfpflanzen</p> <p>Öffnungszeiten mobiler Verkauf: Samstag, 30.10.–Sonntag, 21.11.2021 09.00–16.00 Uhr</p> <p>Striesener Friedhof Dresden Gottleubaer Straße 2, 01277 Dresden Tel: 03 51 - 3 10 05 11 Fax: 03 51 - 3 19 00 43 Verkauf / Floristik: 01 57 - 83 57 23 13 E-Mail: StriesenerFriedhof-Dresden@t-online.de</p>	 <p>Ihr Herz schlägt „Grün“?</p> <p>Wir suchen für die Saison 2022 März–November eine Friedhofsgärtnerin oder einen Friedhofsgärtner. Stellenumfang 65 % = 26 Stunden/Woche.</p> <p>Unsere vollständige Stellenanzeige finden Sie unter www.striesener-friedhof-dresden.de/Stellenangebote</p> <p>Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:</p> <p>Striesener Friedhof Dresden Gottleubaer Straße 2, 01277 Dresden Ihr Ansprechpartner: Herr Pfriem Tel: 03 51 - 3 11 00 86 Fax: 03 51 - 3 19 00 43 E-Mail: StriesenerFriedhof-Dresden@t-online.de</p>
---	---



Dresden.
Dresdner

Mit dir —
für unsere Stadt!

Ausbildung
bei der Stadtverwaltung

vielfältige Angebote unter:
[dresden.de/ausbildung](https://www.dresden.de/ausbildung)

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll,
Juli 2021, Foto: refresh(PIX) - stock.adobe.com

Für ein lückenloses Lächeln

Anna Victoria Hoffmann verbindet Handwerk und Kunst zu einem strahlenden Lächeln: Sie lernt den Beruf der Zahntechnikerin.

Möglichst natürlich soll es aussehen, im Mund nicht stören und fest sitzen. Außerdem will man damit abbeißen und sprechen können: Die Anforderungen an Zahnersatz sind hoch. Das merkt auch Anna Victoria Hoffmann aus Dresden. Die 19-Jährige arbeitet bei Zahntechnik Schönberg und macht dort ihre Ausbildung zur Zahntechnikerin.

Sie haben im Oktober 2020 Ihre Ausbildung zur Zahntechnikerin begonnen. Wie kam es, dass Sie erst nach dem regulären Ausbildungsbeginn gestartet sind?

Ich habe mich nach dem Abitur für ein Studium der Zahnmedizin beworben. Allerdings wurden die Wartesemester fürs Studium abgeschafft, so dass ich mit meinem Abi-Schnitt von 1,8 keine Chance mehr hatte und mich nach einer Alternative umschauchen musste. So bin ich auf Zahntechnik gekommen. In dem Bereich habe ich dann ein Praktikum absolviert, das mir große Freude bereitet. ▶



Am sogenannten Artikulator simuliert Anna Victoria Hoffmann Kieferbewegungen, um die Kontaktpunkte der einzelnen Zähne zu überprüfen.

Foto: Privat



Ich schaffe das



Studiengänge
Lehrgänge
Seminare

30 Jahre Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V.
www.s-vwa.de



In 3 Jahren zum Abitur!

Tag der offenen Tür

am 13.11.2021 von 9.00–13.00 Uhr
Tieckstraße 14, Dresden-Neustadt

Telefon 0351-8108760 · E-Mail sekretariat@zeigner-schule.de

www.zeigner-schule.de

TMD FRICTION

ANISSHINBO GROUP COMPANY

Wir suchen motivierte **Auszubildende** für

- Verfahrensmechaniker/-in* für Kunststoff- und Kautschuktechnik
- Bürokaufmann/-frau* für Büromanagement
- Maschinen- und Anlagenführer*

TMD Friction Services GmbH

Industriestraße 9 • 01640 Coswig

Telefon: 03523960 • E-Mail: thomas.hahndorf@tmdfriction.com

*Gib Gas
für deine Zukunft*



TMD Friction ist ein weltweit führender Hersteller von Bremsbelägen für die Automobil- und Bremsenindustrie.

www.tmdfriction.com



Foto: Adobe Stock, Kenyon

ABITUR MIT ZUKUNFT

Allgemeine Hochschulreife und berufliche Orientierung: Mit der Fachrichtung „Gesundheit und Sozialwesen“ bieten wir jungen Menschen die Möglichkeit, sich schon während des Abiturs auf einen Beruf oder ein Studium im Gesundheits- oder Sozialwesen vorzubereiten. Für den späteren Berufsweg gibt es dabei keine Einschränkungen, denn mit dem Abschluss besteht freie Studien- und Berufswahl. Wertvolle Praxiserfahrungen sammeln unsere Abiturientinnen und Abiturienten in unseren Partnerunternehmen der Rehabilitation, Gesundheit und Bildung. So können sie ihre Chancen auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz verbessern.

Am SRH Beruflichen Gymnasium Dresden unterrichten wir nach dem Konzept des Selbstorganisierten Lernens (SOL), mit dem wir selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Lernen und Handeln fördern.

Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler bei ihrer persönlichen Entwicklung. Sie erleben in unserer Schule ein Lernumfeld, das es ihnen erlaubt, frei zu denken, kritische Fragen zu stellen und schulischen und persönlichen Herausforderungen offen zu begegnen.

SRH Berufliches Gymnasium Dresden

Tag der offenen Tür: 26.09.2021, 10 – 14 Uhr
Info-Veranstaltung: 07.10.2021, 19 – 20 Uhr
Info-Veranstaltung: 23.11.2021, 19 – 20 Uhr
Info-Veranstaltung: 19.01.2022, 19 – 20 Uhr

SRH Oberschule Dresden

Tag der offenen Tür: 26.09.2021, 10 – 14 Uhr
Info-Veranstaltung: 07.10.2021, 17 – 19 Uhr
Info-Veranstaltung: 23.11.2021, 17 – 19 Uhr
Info-Veranstaltung: 19.01.2022, 17 – 19 Uhr

SRH Berufliches Gymnasium Dresden und SRH Oberschule Dresden

Urnenstraße 22 | 01257 Dresden
Telefon +49 (0) 351 320361-710
bgy.dresden@srh.de | oberchule.dresden@srh.de



BILDUNG

Daraufhin habe ich mich nach einer Ausbildungsmöglichkeit umgesehen.

Was haben Sie vorher gemacht?
Ich habe mein Abitur gemacht.

Wie sind Sie überhaupt auf die Richtung Zahnmedizin/Zahntechnik gekommen?

Ich bin schon früh mit Zahnmedizin und Zahntechnik in Berührung gekommen, da ich in meiner Familie mehrere Zahnärzte habe. Dadurch waren diese Bereiche immer ein Teil meines Lebens. Zahntechnik ist es deshalb geworden, weil mir daran das Handwerklich-Künstlerische sehr gefällt und es einen medizinischen Hintergrund hat.

Wie muss man sich Ihren Arbeitsalltag bei Zahntechnik Schönberg vorstellen?

Mein Tag beginnt um sieben Uhr, meistens zuerst im Gipsraum. Dort gieße ich zuvor eingetrocknete Abdrücke aus und betrimme und beschleife bereits ausgegossene Modelle. So bereite ich Arbeiten für die nächsten Schritte vor. Sobald alles geschafft ist, gehe ich an meinen Platz, um dort weitere Arbeiten zu erledigen, beispielsweise Bisschablonen oder Funktionslöffel erstellen. Jeder Mitarbeiter hat einen festen Platz, an dem er neben der Grundausstattung seine eigenen Werkzeuge hat. Größere Geräte wie ein Lichthärtegerät für Kunststoff-Modelle stehen in einem separaten Raum.

Was machen Sie, wenn kein konkreter Auftrag vorliegt?

Dann übe ich das Modellieren von Zähnen oder Biegen von Klammern, um meine Fertigkeiten zu verbessern. Häufig schaue ich dann auch bei meinen Kollegen zu, wie sie bestimmte Dinge angehen und hole mir Tipps, wenn ich nicht weiterkomme. Nach einer halben Stunde Frühstück und einer halben Stunde Mittagspause am Tag beende ich den Tag etwa 16.30

„Wir wollen den perfekten Zahnersatz schaffen, mit dem sich der Patient wohlfühlt.“

Uhr. Allerdings muss man immer einplanen, auch länger machen zu müssen, wenn man einen Auftrag bis dahin nicht beendet hat.

Mit welchen Geräten und Materialien arbeiten Sie?

Ich benutze im Gipsraum verschiedene Geräte, um den Gips anzurühren und um ihn dann weiterzuverarbeiten. An meinem Platz habe ich ein motorbetriebenes Handstück und dafür verschiedene Ansätze zum Fräsen, Schleifen und Polieren. Außerdem gibt es eine Flamme, um Wachs heißmachen zu können. Neben Wachs sind die wichtigsten Materialien, mit denen wir arbeiten, Gips, Kunststoff, verschiedene Metalle und Keramik.

Welche Rolle spielt der Computer?

Aktuell arbeite ich noch nicht mit Computern, jedoch sind diese mittlerweile fester Bestandteil der praktischen Ausbildung. Für die verschiedenen Bereiche sind sie aus der Zahntechnik nicht mehr wegzudenken.

Was ist bei Ihrer Arbeit besonders herausfordernd oder spannend?

Ich finde besonders herausfordernd, dass man extrem genau arbeiten muss. Ein kleiner Fehler, und der Zahnersatz erfüllt seine Funktion nicht mehr so wie er soll. Dabei muss auch das Zusammenspiel von Zahntechnik und Zahnarzt funktionieren. Weiter braucht man ein gutes räumliches Vorstellungsvermögen, Ausdauer und die Fähigkeit, sich lange konzentrieren zu können.

Was ist besonders spannend?

Besonders spannend finde ich die Möglichkeit, mit den Händen etwas gleichzeitig Ansprechendes und Nützliches zu schaffen, das Menschen das Leben erleichtert. Bei jedem neuen Auftrag muss man neu überlegen, wie man das Ziel erreicht. Dieser Beruf ist zu jedem Zeitpunkt fordernd und wird nicht langweilig.

Was ist Ihnen am Anfang besonders schwergefallen?

Zu Beginn der Ausbildung hat es mir Probleme bereitet, dass ich mich in vieles erst einmal hineindenken musste.

robotron[®]
bildung und beratung

Seit fast 30 Jahren Ihr zuverlässiger
Bildungspartner vor Ort!

Unser Bildungsangebot für 2022:

- >> Umschulungen (im Klassenverband und mit Dozenten vor Ort)
 - >> Fachinformatiker/-in
 - >> Industriekaufrau/-mann
 - >> Kaufrau/-mann für Büromanagement
- >> Vorbereitungskurse auf alle Umschulungen
- >> Weiterbildungen in den Bereichen
 - >> Personal, Verwaltung, Buchhaltung
 - >> IT- Fachthemen, Webdesign
 - >> Technisches Zeichnen, Bauzeichnen, Konstruktion
- >> Bewerbungscoaching im Einzeltraining



Weitere Informationen und individuelle Beratung:
Robotron Bildungszentrum Dresden, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
mail: dresden@robotron-online.de fon: 0351/4 90 31 27

www.robotron-online.de/dresden

Mit einer solchen Aufgabe hatte ich bis dahin ja nicht mal im Ansatz zu tun und keinerlei handwerkliche Vorerfahrung. Das medizinische Hintergrundwissen und verschiedene Theorien, wie man an Aufgaben herangeht, haben mir gefehlt. Meine Kollegen haben mir aber zuverlässig versichert, dass ich das mit zunehmender Übung lerne. Die langen Arbeitszeiten, also acht Stunden am Tag, eine 40-Stunden-Woche, daran musste ich mich auch erst gewöhnen. Das ist etwas ganz Anderes als in der Schule.



Anna Victoria Hoffmann arbeitet mit Modellierwachs. Foto: Privat

Was macht Ihnen am meisten Spaß?
Am meisten Spaß macht mir, wenn ich etwas Neues lerne und dadurch merke, dass mir jetzt mehr zugetraut wird.

Wo gehen Sie zur Berufsschule?
Ich gehe aufs Berufliche Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen in Dresden, Pieschen-Nord. Wir haben dort meistens zwei Wochen Schule im Abstand von etwa drei bis acht Wochen, das kommt auch auf das Ausbildungsjahr an.

Welche Themen stehen in der Berufsschule auf dem Programm?
In der Berufsschule werden grundlegendes medizinisches Wissen sowie theoretische Grundlagen zur praktischen Ausbildung

in den Laboren vermittelt. Auch Wirtschaftskunde, Deutsch, Gemeinschaftskunde, Englisch und Sport kommen nicht zu kurz.

Gibt es etwas in der Ausbildung, auf das Sie sich schon freuen?

Aktuell bin ich in der Kunststoffabteilung, aber ich freue mich schon, wenn ich mit Modellgussprothesen und Kronen anfangen darf. Außerdem bin ich schon auf die Keramikabteilung gespannt. Sie erfordert in meinen Augen das meiste Können, da man hier extrem genau arbeiten muss. Wenn man beispielsweise bei einer Krone am Rand zu viel wegschleift, kann man das nicht mehr korrigieren und muss die Krone komplett neu machen. Das ist natürlich auch ein Kostenfaktor. Die Arbeit mit Keramik setzt daher auch besonders gute anatomische Kenntnisse der Zähne und viel Erfahrung voraus.

Welche Voraussetzungen braucht man Ihrer Meinung nach unbedingt, um die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können?

Man sollte zielstrebig und diszipliniert sein. Außerdem braucht man viel Ausdauer, Geduld und die Fähigkeit, sich lange zu konzentrieren. Bei Rückschlägen und Frustration darf man nicht gleich

aufgeben. Wenn ich beispielsweise eine Krone modelliere, tropfe ich Wachs auf das vom Zahnarzt vorbereitete Modell und trage abwechselnd auf und kratze weg, bis es passt. Wir wollen den perfekten Zahnersatz schaffen, mit dem sich der Patient wohlfühlt. Und wir müssen in jeder Situation eine Lösung finden.

Und was gilt für die Schule?

Da sollte man auf jeden Fall Lust und Freude daran haben, medizinische Fachsprache zu lernen, denn auch hier muss man dranbleiben. Natürlich ist ein gewisses künstlerisches und logisches Verständnis auch wichtig.

In Ihrem Beruf muss man äußerst genau arbeiten. Sind Sie zu Hause auch ganz ordentlich?

Naja, tatsächlich bin ich zuhause nicht gerade die Ordentlichste. Aber solange ich mich noch zurechtfinde... Auf der Arbeit würde ich damit aber nicht weit kommen.

Haben Sie schon Pläne für die Zeit nach der Ausbildung?

Ich habe vor, die Ausbildung erstmal fertigzumachen und noch mehr Erfahrungen zu sammeln. Wenn es sich anbieten sollte, ziehe ich es auch in Erwägung, noch zu studieren.

Silke Rödel



Fachkräftesicherung durch Zuwanderung - eine Chance auch für Ihr Unternehmen?!
Wir informieren, beraten und unterstützen.

- | | | |
|---|---|---|
| LEIPZIG
Georg-Schumann-Str. 173
04159 Leipzig
03 41/ 580 88 20 20
fizu-leipzig@exis.de | DRESDEN
Budapester Str. 30
01069 Dresden
03 51/ 475 31 01
fizu-dresden@exis.de | CHEMNITZ
Annaberger Str. 105
09120 Chemnitz
03 71/ 52 02 71 74
fizu-chemnitz@exis.de |
|---|---|---|

Eine Kooperation zwischen Agentur für Arbeit, Jobcenter, Stadt und IQ Netzwerk Sachsen. Infos unter www.netzwerk-iq-sachsen.de

Grone
WISSEN, DAS SIE WEITERBRINGT

in Dresden

Wir bieten zertifizierte und förderfähige Maßnahmen:

- Sprache für den Beruf **Start: 22.11.2021**
- Individuelles Coaching **Tägliche Starts**
- IHK Fachkraftabschlüsse **Monatliche Starts**
- Umschulungen (hybride Lernformen) **Start: 31.01.2022**



Grone-Bildungszentren Thüringen gGmbH
Bildungszentrum Dresden
Werdauer Straße 1-3
01069 Dresden
dresden@grone.de

Steffen Stolze
☎ 0351 44956-15 • 📠 0157 80605529

Juliane Peitzmann
☎ 0351 44956-12 • 📠 0157 80633646





DIE HANDELSCHULE

**BERUFLICHES SCHULZENTRUM FÜR WIRTSCHAFT
„FRANZ LUDWIG GEHE“ DRESDEN**



www.bsz-gehe-wirtschaft.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), hier:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

I. Begriffsbestimmung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1. Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (positiv getestete Person im Sinne der Nr. 1.3 dieser Verfügung, Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge Kontaktpersonen. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.
2. Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben bis zum Vorliegen des Testergebnisses (Verdachtspersonen), Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.
3. Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 in Anwendung durch Dritte) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden haben oder zuletzt hatten, wenn

der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

5. Sofern die betroffenen Personen einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

II. Vorschriften zur Absonderung:

1. Anordnung der Absonderung:

a. Enge Kontaktpersonen müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern. Die Anordnung kann fernmündlich ergehen, sodass Kontaktpersonen den Regelungen dieser Allgemeinverfügung unterfallen. Sie erhalten eine schriftliche oder elektronische Mitteilung darüber, dass sie dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung unterstellt sind. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Die einzuhaltenden Maßnahmen sind einsehbar unter www.dresden.de/corona. Ohne zusätzliche Anordnung des Gesundheitsamtes müssen sich Hausstandsangehörige unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben (Nr. 1.4). Hausstandsangehörige, in deren Haushalt eine Person mit Verdacht auf eine Infektion (Verdachtsperson nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung) lebt, sollen ihre Kontakte reduzieren.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten bzw. der Reduktion ihrer Kontakte sind Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. Symptombeginn des Quellfalls sowie in den vorangegangenen zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt, soweit die positiv getestete Person symptomfrei ist, bzw. 48 Stunden vor Symptombeginn der positiv getesteten Person keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Nach den Umständen des Einzelfalls kann das Gesundheitsamt auch abweichend vorgehen.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit. Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Personen.

a) Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundelie-

gende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

b) Als genesen gilt eine Person, bei der vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson hat innerhalb von drei Tagen nach der Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (vulnerablen Personen) wird die frühzeitige PCR-Testung empfohlen. Entwickeln diese Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

b. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben (Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung), müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person dann als positiv getestete Person. Verdachtspersonen im Sinne dieser Definition sind keine Personen, die an Reihentestungen, insbesondere aus beruflichen Gründen, teilnehmen, sofern nicht eine andere Vorschrift explizit für diesen Fall eine Absonderung anordnet. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen (Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung) über den Verdacht

auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

c. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie hat zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens, sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem hat sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen, inklusive der Hausstandsangehörigen, zu informieren. Zudem ist sie verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren. Darüber hinaus wird die positiv getestete Person angehalten:

i. eine Liste der engen Kontaktpersonen mit den Daten Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der engen Kontaktpersonen sowie Datum des letzten Kontaktes, vorzugsweise unter Nutzung der auf www.dresden.de/corona zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle, zu erstellen und an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder an Landeshauptstadt Dresden Gesundheitsamt Stichwort Kontaktpersonenliste Postfach 12 00 20 01001 Dresden zu übersenden.

ii. die engen Kontaktpersonen außerhalb des eigenen Hausstandes über den relevanten Kontakt zu einer infizierten Person zu informieren und darauf hinzuweisen, bei entstehenden Krankheitssymptomen einen Arzt aufzusuchen und die Kontakte zu anderen zu minimieren. Über die tatsächliche Pflicht zur Absonderung entscheidet das Gesundheitsamt. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Im Falle der Positivtestung durch einen Selbsttest (Corona-Laien-Test, Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung) besteht die Pflicht zur Nachtestung mittels PCR-Untersuchung gleichermaßen, bis zum Vorliegen des Ergebnisses gelten sie als Verdachtsperson (Nr. 1.1 b dieser Allgemeinverfügung). Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vor-

liegen eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich unter Vorlage des negativen Befundergebnisses per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder Telefon (03 51) 4 88 53 22 oder per Fax an (03 51) 4 88 82 03 sowie die engen Kontaktpersonen einschließlich der Hausstandsangehörigen darüber in Kenntnis setzen.

3. Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).

4. Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Zum Zwecke der Testung darf der Absonderungsort auf direktem Weg zum Testort und zurück verlassen werden. Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske sowie die Vermeidung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in besonderer Weise zu beachten. Im Übrigen gilt Nr. V.2.

5. In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.

6. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

7. Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung elektronischer Schnittstellen. Alternativ hat die Meldung durch Befundübermittlung an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder per Fax an (03 51) 4 88 82 03 zu erfolgen.

III. Hygieneregeln während der Absonderung:

1. Die enge Kontaktperson, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch weitere Hausstandsangehörige werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

2. Die Hinweise des Gesundheitsamtes sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Verhaltensmaßgaben nach der verbindlichen Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung sind zu beachten.

IV. Maßnahmen während der Absonderung:

1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der engen Kontaktperson aktiv aufnehmen und pflegen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien. Das Gesundheitsamt kann eine Testung während der Absonderung anordnen. Bei positivem Ergebnis des Antigenschnelltests muss das Gesundheitsamt informiert und ein PCR-Test durchgeführt werden. Ist auch der PCR-Test positiv, so wird die Kontaktperson zu einer positiv getesteten Person. Die Absonderungszeit verlängert sich entsprechend. Ohne PCR-Test gilt die Person trotzdem als positiv getestet.

2. Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

3. Während der Absonderung hat die enge Kontaktperson nach Anordnung des Gesundheitsamtes Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen. Unabhängig einer Anordnung durch das Gesundheitsamt wird der engen Kontaktperson dringend eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test zwischen Tag 3 und Tag 5, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontaktes zur positiv getesteten Person bzw. bei im Haushalt lebenden Personen, gerechnet ab dem Tag des positiven Testergebnisses, empfohlen.

V. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

1. Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder durch andere digitale Medien zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum. Kontaktdaten des Gesundheitsamtes:

E-Mail: gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de
Telefon: (03 51) 4 88 53 22

2. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren.

3. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer

gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

VI. Beendigung der Maßnahmen

1. Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung 10 Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels PCR-Test erfolgen. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird auf Nr. VI.3 verwiesen.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt, vornehmlich per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de, übermittelt werden. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Die obigen Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

2. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird auf Nr. VI.3 verwiesen.

3. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Bei asymptomatischen positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verkürzen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test. In

diesem Falle besteht die Verpflichtung zur Meldung des negativen Testergebnisses unter Vorlage des selbigen an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder telefonisch an 0351 4 88 53 22 oder per Fax an 0351 4 88 82 03 und weiterhin die Verpflichtung, die engen Kontaktpersonen unverzüglich über das negative Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Wird ein PCR-Test nicht durchgeführt, gilt VI. Nr. 3 entsprechend.

VII. Meldepflicht für Untersuchungsstellen

1. Einrichtungen und Angebote, die eine Antigenschnelltestung oder PCR-Testung für Dritte anbieten, gelten als Untersuchungsstellen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG unabhängig einer Beauftragung durch das Gesundheitsamt nach § 6 Coronavirus-Testverordnung. Sie sind zur Meldung des direkten Erregernachweises von SARS-CoV-2 an das Gesundheitsamt verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn unmittelbar an ein positives Antigenschnelltestergebnis eine PCR-Untersuchung angeschlossen wird. Bereits das positive Antigenschnelltestergebnis ist meldepflichtig im Sinne von §§ 6 ff. IfSG.

2. Einrichtungen und Angebote, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden Antigenschnelltestungen oder PCR-Testungen für Dritte anbieten, sind zur Meldung des Angebotes an das Gesundheitsamt verpflichtet. Die Meldung hat unter Angabe des Standortes und einer verantwortlichen Person an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de zu erfolgen. Von der Meldung ausgenommen sind Arbeitgeber, die ausschließlich Testungen für ihre Beschäftigten anbieten.

VIII. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Die Allgemeinverfügung tritt am 26. Oktober 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 28. November 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 24. September 2021 außer Kraft.

Im Übrigen:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit

◀ Seite 15

der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemein-

verfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 25. Oktober 2021

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Vollständige Allgemeinverfügung:
www.dresden.de/corona

Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

■ Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Amtes für Gesundheit und Prävention erlaubt.

■ Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbarem Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

■ Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.

■ Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche

Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

■ Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person

■ Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltsangehörigen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.

■ Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.

■ Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).

■ Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.

■ Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern

entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.

■ Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.

■ Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.

■ Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telfon 116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

■ **Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:**

■ Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).

■ Reduzieren Sie enge Körperkontakte.

■ Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.

■ Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117).

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.

■ Reinigen Sie regelmäßig Kontaktoberflächen.

■ **Erreichbarkeit des Amtes für Gesundheit und Prävention für Rückfragen**

(03 51) 4 88 53 22 (Hotline)
gesundheitsamt-corona@dresden.de
oder gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Beschlüsse des Stadtrates vom 14. Oktober (Teil 2)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen, in öffentliche, kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstler – Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur)

V0724/20

1. Der Stadtrat beschließt die Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen, in öffentliche, kulturell

genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstler – Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur). siehe Seiten 16 bis 19 in diesem Amtsblatt

2. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler vom 15. Dezember 2016 tritt außer Kraft.

3. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Baumaßnahmen an Sakralbauten (Förderrichtlinie Sakralbauten) vom 15. Mai 2014 tritt außer Kraft.

Fachförderrichtlinie der Landes-

hauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung V0666/20

1. Der Stadtrat beschließt die geänderte Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung (FFRL KomKulturFö LHD – Anlage 1, siehe Seiten 19 bis 21 in diesem Amtsblatt) mit folgenden Änderungen:

■ Punkt 4 (2): „... Als Richtlinien sollen dabei die Empfehlungen von einschlägigen Fachverbänden (bspw. Landesverband Bildende Kunst Sachsen, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Deutscher Musikrat) bzw. der TVöD herangezogen werden.“

■ Punkt 5.5.3 (2): „Bei der institutio-

nellen Förderung kann in besonderen Ausnahmefällen, die zu begründen sind, auf Antrag die Bildung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist, im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft und anerkannt werden.“

2. Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 sowie der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten vom 01. Juni 2017 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinien durchgeführt und abgeschlossen. Nach Abschluss der Maßnahmen treten die Richtlinien außer Kraft.

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für Investitionen in Kultureinrichtungen, in öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstler*innen

Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur)

Inhaltsverzeichnis

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2 Gegenstand der Förderung

3 Zuwendungsempfänger*innen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung,

Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

5.2 Finanzierungsart

5.3 Höhe der Zuwendung

5.4 Form der Zuwendung

5.5 Bemessungsgrundlage

- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.2 Antragstermin
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.4 Auszahlungsverfahren
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Kultureinrichtungen, einschließlich öffentlich zugänglicher kulturell genutzter Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften sowie für den Um- und Ausbau von Künstler*innenateliers, Arbeits- und Probenräumen. Hiermit soll ein aktiver Beitrag zur Erhaltung der Kulturstrukturen in der Landeshauptstadt Dresden geleistet und eine nachhaltige Verbesserung der Ausstattung und der Arbeitsbedingungen für Kultureinrichtungen, öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften und für freischaffende Künstler*innen erreicht werden.

(2) Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Investitionsfördermittel bestimmt sich insbesondere nach der Höhe der Zuweisung von Mitteln nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz sowie dem vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsplan.

(3) Diese Fachförderrichtlinie wurde auf Grundlage der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) und folgender Rechtsgrundlagen, insbesondere § 23 und § 44 Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO), Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen, erarbeitet.

(4) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über

die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABI. EU L 187 S. 1). Kommunale Zuwendungen können Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Vor der Gewährung einer Zuwendung ist deshalb die Vereinbarkeit der Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen und zu dokumentieren (eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich). Die Dienstordnung über die Gewährung von Beihilfen einschließlich Bürgschaften und Darlehen durch die Landeshauptstadt Dresden (DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen) ist zu beachten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen am unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen in Kultureinrichtungen sowie in eigenen oder langfristig angemieteten kulturell genutzten Räumen und Bauten von Religionsgemeinschaften, in denen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchschnittlich 24 öffentliche, kulturelle Veranstaltungen im Jahr oder zwei Veranstaltungen monatlich durchgeführt wurden. Die Investition muss dem Erhalt der Funktionsfähigkeit bzw. der Verbesserung der kulturellen Nutzbarkeit der Einrichtung dienen.

(2) An im Rahmen der Kulturförderrichtlinie institutionell geförderte Kultureinrichtungen kann für Investitionen im Sinne des Kulturraumgesetzes aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b Sächsisches Kulturraumgesetz bzw. investive Verstärkungsmittel nach Landeshaushalt) eine Investitionsförderung ausgereicht werden, sofern die Investitionen noch nicht durch die laufende Finanzierung abgedeckt sind. Investitionsmaßnahmen werden vorrangig für den Erwerb von beweglichen Wirtschaftsgütern und investiven Baumaßnahmen gewährt und müssen regelmäßig mindestens 5.000 Euro betragen.

(3) Förderfähig sind zudem Um- und Ausbaumaßnahmen zur Schaffung von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen aus bisher anderweitig genutztem Raum sowie die Erweiterung oder Verbesserung der Nutzbarkeit derselben. Atelier-, Arbeits- und Probenräume sind Räume, die von freischaffenden Künstler*innen in der Regel ausschließlich für die Herstellung bzw. Erarbeitung künstlerischer Werke genutzt werden.

3 Zuwendungsempfänger*innen

(1) Zuwendungen für Investitionen in Kultureinrichtungen oder in öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften können gewährt werden an:

■ natürliche und juristische Personen als Betreiber von regional bedeutsamen Kultureinrichtungen, die im Rahmen der Kulturförderung Zuwendungen erhalten oder

■ Religionsgemeinschaften, welche öffentliche kulturell genutzte Räume und Bauten in Dresden betreiben oder

unterhalten.

(2) Zuwendungen für Investitionen in den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen erhalten professionelle Künstler*innen, welche ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben und überwiegend bzw. im Haupterwerb freischaffend tätig sind. Der Nachweis erfolgt i. d. R. durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bzw. in einem Berufsverband mit entsprechender Zugangsvoraussetzung und ist durch geeignete Belege zu führen (z. B. Mitgliedsbescheinigungen). Die künstlerische Tätigkeit ist durch geeignetes Material (Kataloge, Dokumentationen u. ä.) zu belegen.

Vom Wohnortprinzip kann abgewichen werden, wenn die Atelier-, Arbeits- oder Probenräume sowie der Arbeitsschwerpunkt in Dresden liegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Die Zuwendungsempfänger*innen haben sich mit einem angemessenen Eigenmittelanteil (entsprechend Punkt 5.3) zu beteiligen. Mittel Dritter sind zugelassen und müssen entsprechend angegeben und berücksichtigt werden. Fördervoraussetzung ist die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

(2) Die Bewilligung einer Zuwendung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Die beantragten Maßnahmen müssen notwendig und fachlich begründet sein. Die Atelier-, Arbeits- und Probenräume müssen den spartentypischen und berufsbedingten Mindestanforderungen (z. B. Arbeitsschutz, Zugänglichkeit, Belüftung, Klimatisierung, Lichtverhältnisse, Traglasten, Schallschutz) gerecht werden.

(3) Die Zuwendungen werden nur an Antragsteller*innen gewährt und ausgereicht, bei denen eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme gewährleistet ist und wenn keine rechtskräftigen finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.

(4) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Die Nachfinanzierung von bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhaben ist grundsätzlich nicht möglich. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist ohne gesonderte Antragstellung ab dem Tag der Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Für die Antragstellung notwendige Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmebeginn.

(5) Maßnahmen nach dieser Richtlinie sollen ressourcenschonend und nachhaltig (insbesondere zum Beispiel Beachtung Vorgaben zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz, Einsatz ökologischer Baustoffe, e. t. c.) im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen ausgeführt werden.

(6) Investitionen am unbeweglichen Anlagevermögen sowie Um- und Ausbaumaßnahmen in Objekten, bei denen die Antragsteller*innen nicht Eigentümer*innen sind, bedürfen der Zustimmung. Hierzu ist zwischen Antragsteller*innen und Eigentümer*innen eine Vereinbarung

zu treffen, die Bestandteil des Förderantrages ist. Miet- oder Pachtverträge sollen unbefristet abgeschlossen worden sein oder zumindest der Dauer der zeitlichen Bindung für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenständen sowie Materialien entsprechen.

(7) Die für Baumaßnahmen notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen, insbesondere die Baugenehmigung und/oder die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, müssen vor der Bewilligung vorliegen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans. Eine Anteilsfinanzierung kann im Ausnahmefall mit sachlichem Grund gewährt werden.

5.3 Höhe der Zuwendung

(1) Bei Investitionen im Sinne des Kulturraumgesetzes aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b Sächsisches Kulturraumgesetz bzw. investive Verstärkungsmittel nach Landeshaushalt) beträgt die Höhe der Gesamtzuwendung in der Regel bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 Euro und mindestens 3.000 Euro pro Maßnahme, wobei die Zuwendung aus dem Kulturraumgesetz maximal 50 v. H. beträgt. Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich nach den o. g. Bestimmungen mit einer Komplementärfinanzierung von mindestens 10 v. H. der Investitionskosten.

(2) Bei Investitionen in Kultureinrichtungen oder für kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 Euro und mindestens 2.500 Euro pro Maßnahme.

(3) Bei Um- und Ausbauvorhaben von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen beträgt die Höhe der Zuwendung in der Regel bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 Euro und mindestens 1.000 Euro pro Maßnahme. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. besondere soziale Situationen) kann von dieser Regel abgewichen werden. Die Begründung muss mit entsprechenden Nachweisen (z. B. zur Einkommens- und Vermögenssituation) belegt werden. Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen sowie den Eigenanteilen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.

Die Bewertung von Eigenleistungen erfolgt in der Regel auf der Basis der ersparten Handwerkerkosten. Diese werden auf der Grundlage vergleichender Kostenangebote, z. B. von Fachfirmen, ermittelt. Maßnahmen in Eigenleistung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik fachgerecht ausge-

◀ Seite 17

führt werden. Arbeiten an haustechnischen Anlagen (Heizung, Gas, Wasser, Elektro) sowie am Bauwerk (Tragwerk, Fundamente, Gebäudehülle) sind von zugelassenen Fachleuten auszuführen.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

(1) Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung, Errichtung und Erschließung sowie die Finanzierung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Ebenso sind Kosten der laufenden Unterhaltung, reine Renovierungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen sowie ausschließliche Planungskosten für Investitionsmaßnahmen in Kultureinrichtungen, kulturell genutzten Räumen und Bauten von Religionsgemeinschaften sowie für Atelier-, Arbeits- und Probenräumen nicht zuwendungsfähig.

(2) Soweit die Zuwendungsempfänger*innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. In Anspruch genommene Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung hinzuweisen. Der Förderhinweis soll durch die Verwendung des entsprechenden Förder-Logos des Amtes für Kultur und Denkmalschutz und/oder durch Textbausteine umgesetzt werden, welche die Unterstützung von Seiten des Amtes für Kultur und Denkmalschutz deutlich erkennen lässt. Die Hinweise aus dem Merkblatt zu den Publizitätsanforderungen sind zu beachten.

(2) Bei Investitionen nach Punkt 2 Absatz 2 ist die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft zu informieren. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Dies gilt auch für schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landesignets ist die Wappenordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(3) Die Vergabe von Aufträgen hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und orientiert sich am Landesrecht. Ab einer Zuwendung von 10.000 Euro haben die Zuwendungsempfänger*innen bei Aufträgen über 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

(4) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger*innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten

zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

(5) Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) orientiert sich an der Nutzungsdauer für die mit Zuwendungen erworbenen bzw. hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien. Es wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich steuerrechtlich geltende AfA-Tabellen Anlagevermögen) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen, dabei soll die maximale zeitliche Bindung eine Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Förderanträge sind unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Landeshauptstadt Dresden

Amt für Kultur und Denkmalschutz
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

als Bewilligungsbehörde einzureichen.

(2) Das Fördermittelportal ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/foerdermittelportal.php>

(3) Bei Anträgen auf Förderung von Investitionsmaßnahmen am unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen sind Angaben (soweit zutreffend) mit folgenden Mindestinhalten erforderlich:

■ Gesamtkonzeption der Maßnahme (Beschreibung der Maßnahme, Begründung für die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Nachhaltigkeit)

■ Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Eigenmittelanteil (bei Baumaßnahmen Kostenermittlung nach DIN 276 oder Gewerken gemäß Kostenangebot)

■ fotografische Dokumentation des baulichen Ist-Zustandes

■ Bau- bzw. Projektzeitplan

■ Zustimmung des Eigentümers für Maßnahmen an Objekten, die sich nicht im Eigentum der Antragsteller*innen befinden

■ aktueller Grundbuchauszug oder Kopie des Mietvertrages

■ Nachweis über die Durchführung von durchschnittlich 24 öffentlichen kulturellen Veranstaltungen jährlich oder zwei Veranstaltungen monatlich in den letzten drei Jahren vor Antragstellung

■ Nachweis der hauptberuflich bzw. überwiegend freischaffend ausgeübten künstlerischen Tätigkeit der künftigen Nutzer*innen gemäß Pkt. 3 Absatz 2

(4) Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den antragstellenden Personen anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist.

7.2 Antragstermin

(1) Anträge auf Zuwendungen von Investitionen für im Rahmen der Kulturförderrichtlinie geförderte Einrichtungen und für Investitionsmaßnahmen für kulturell genutzte Räume und Bauten von Religionsgemeinschaften sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einzureichen.

(2) Anträge auf Förderung für den Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen können zweimal jährlich eingereicht werden, und zwar jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September des laufenden Jahres.

7.3 Bewilligungsverfahren

(1) Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens

2. Verbesserung des baulich/technischen Zustandes

3. Nachhaltigkeit/Effizienz der Maßnahme (eingesetzte Technologien/Materialien, energetische Verbesserungen, mittel- und langfristige Einflussfaktoren auf die künftige Nutzung).

(2) Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Zuwendung wird den Antragsteller*innen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung werden die Ermessenserwägungen dargelegt. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird über die Antragslage sowie die bewilligten und abgelehnten Zuwendungen schriftlich informiert.

7.4 Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger*innen.

(2) Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks innerhalb eines Haushaltsjahres verwendet werden. Dabei sind Zuwendungen verschiedener Zuwendungsgeber oder Zuwendungsgeberinnen sowie die Eigenmittel und Eigenleistungen anteilig entsprechend ihrem Verhältnis an der Gesamtfinanzierung einzusetzen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD), innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Etwaige Veröffentlichungen sind gegebenenfalls beizufügen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

(3) Die Zuwendungsempfänger*innen haben im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Angaben und beigefügten Unterlagen im Verwendungsnachweis voll prüfen oder sich auf Stichproben beschränken. Sie kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen und örtliche Erhebungen durchführen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD).

(2) Zuwendungsempfänger*innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfzG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

(4) Die auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie erlassenen Zuwendungsbescheide können mit Wirkung für die Vergangenheit und für die Zukunft widerrufen werden, soweit die Zuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwendet werden.

(5) Ein Widerruf der Bewilligung oder eine Rückforderung der gewährten Zuwendung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb eines Jahres nach Bewilligung/Auszahlung der Zuwendung abgeschlossen sind oder das geförderte Objekt nicht entsprechend der zeitlichen Bindung genutzt wird. Die Höhe des Rückforderungsbetrages richtet sich nach der Dauer der zweckentsprechenden Nutzung.

(6) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) von den Zuwendungsempfänger*innen zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(7) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfzG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen

sind die Gründe aktenkundig zu machen. (8) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfänger*innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern und einsehen sowie

eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. **8 Inkrafttreten**
Die Fachförderrichtlinie Investitionen Kultur (FFRL InvestKultur) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung einmaliger Zuschüsse für

Um- und Ausbau von Atelier-, Arbeits- und Probenräumen freischaffender Künstlerinnen und Künstler vom 15. Dezember 2016 sowie zur Förderung von Baumaßnahmen an Sakralbauten (Förderrichtlinie Sakralbauten) vom 15. Mai 2014 außer Kraft.

Dresden, 20. Oktober 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Annekatrien Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung (FFRL KomKulturFö LHD)

Vom 14. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden ermöglicht durch ihre Förderung eine dynamische und vielseitige Kulturlandschaft auf dem Gebiet der Kommune. Sie fördert Vorhaben und Einrichtungen der Kunst und Kultur in Dresden, die nicht überwiegend kommerziell tätig sind und zum kulturellen Angebot in Dresden beitragen. Förderkriterien stellen hierbei den Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Kulturschaffenden dar. Die Förderentscheidung unterliegt spartenübergreifend inhaltlichen, qualitativen sowie formalen Gesichtspunkten.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Pflege der Kultur ist nach § 2 Sächsisches Kulturraumgesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Die Landeshauptstadt Dresden fördert auch als Kulturraum Kunst und Kultur im Rahmen der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden unter besonderer Berücksichtigung des Kulturleitbildes und des Kulturentwicklungsplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Förderung erfolgt sowohl durch Sachleistungen, organisatorische und fachliche Unterstützung als auch durch finanzielle Zuwendungen. Die nachfolgende Richtlinie bezieht sich auf die finanzielle Förderung.

(2) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe und unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel im laufenden Jahr sowie den Folgejahren und der geltenden Vorschriften (Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere §

23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

(3) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung(-en) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

2 Gegenstand der Förderung

Den Gegenstand der Förderung bilden zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projektförderung) sowie über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Tätigkeiten (institutionelle Förderung) mit künstlerischem und/oder kulturellem Charakter. Das vom Stadtrat beschlossene Kulturleitbild, der Kulturentwicklungsplan und spezifische Förderkriterien, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Anlage zu dieser Förderrichtlinie veröffentlicht werden, bilden die Leitlinien zur fachlichen Beurteilung der Projekte und Institutionen.

2.1 Projektförderung

Gegenstand in der Projektförderung sind u. a.:

■ Kleinprojektförderung

Den Gegenstand der Förderung bilden Kleinprojekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter mit einem maximalen Förderbetrag in Höhe von 2.500 Euro. Damit sollen auch kurz-

fristig entwickelte Projekte mit geringem zeitlichen Vorlauf ermöglicht werden.

■ Allgemeine Projektförderung in den jeweiligen Kultursparten
Zeitlich begrenzte Projekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter ab einem Förderbetrag in Höhe von 2.500 Euro, darunter:

■ Förderung von kulturellen Veranstaltungen, einschließlich Angeboten der kulturellen Bildung und der kulturellen Teilhabe, sowie der Kulturvermittlung.

■ Förderung von Jahresprogrammen in überwiegend nichtkommerziellen Ausstellungs- und Projekträumen, die ein schlüssiges und regelmäßiges Programm anbieten. Gleichzeitig soll die Förderung dazu beitragen, neue Kulturorte und flexible Plattformen zu erschließen. Voraussetzung für eine Förderung von Ausstellungs- und Projekträumen ist, dass das Programm ein hohes künstlerisches Potential und Perspektiven auf Weiterentwicklung erkennen lässt, das vorhandene Ausstellungs- und Kulturangebot auch im lokalen stadträumlichen Bezug sinnvoll ergänzt und erweitert wird, die Vernetzung von Akteuren sowie neue Vermittlungsformate befördert wird und auf Nachhaltigkeit angelegt ist.

■ Katalogförderung und Förderung von künstlerischen Publikationen freischaffender professioneller Dresdner Autorinnen und Autoren, professionell tätiger bildender Künstlerinnen und Künstler sowie anderweitig publizierender Kulturschaffender.

■ Gastspiel- und Wiederaufnahmeförderung: Förderung von Gastspielen und Wiederaufnahmen von Dresdner Produktionen in- und außerhalb Dresdens. Gefördert werden Produktionen mit hohem künstlerischem Wert, wenn dadurch die überregionale Sichtbarkeit von Dresdner Kunstproduktionen erhöht wird, der Zugang zu neuen Netzwerken, Festivals und Häusern überregional und international möglich wird oder das Gastspiel bzw. die Wiederaufnahme von außerordentlicher Relevanz ist.

■ Nachwuchsförderung: Gefördert werden erste professionelle Projekte im Nachwuchsbereich insbesondere zu Beginn der künstlerischen Berufslaufbahn (i. d. R. bis 3 Jahre nach Abschluss der künstlerischen Ausbildung), deren künstlerischer Ansatz und qualitativer Anspruch als eigenständig und künstlerisch erfolversprechend bewertet wird. Ausgeschlossen sind Projekte, die im Rahmen der künstlerischen Ausbildung (z.

B. eines Studiums) durchgeführt werden.

■ Für strukturbildende Prozesse und künstlerische und kulturelle Vorhaben, zu deren Umsetzung ein längerer Zeitraum erforderlich ist, kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) Projektförderung gewährt werden. Die Vorhaben sollen entweder zu einer Professionalisierung in der künstlerischen Arbeit der Antragsteller führen, wofür ein Zeitraum zur Analyse, Konzeptionierung und Transformation benötigt wird, oder der thematischen und/oder ästhetischen Vertiefung künstlerischer Projekte dienen, der eine längere Konzeptionsphase voransteht. Die Vorhaben können aus allen kulturellen und künstlerischen Bereichen kommen und müssen für einen Zeitraum von mindestens zwei und maximal drei aufeinander folgenden Jahren angelegt sein. Die Gewährung einer mehrjährigen Projektförderung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie).

■ Stipendien

An Künstlerinnen und Künstler aller Sparten sowie Kulturmanagerinnen und Kulturmanager können Stipendien vergeben werden. Die Vergabe dient der Förderung besonderer künstlerischer Einzelleistungen, experimenteller Ansätze in der künstlerischen Arbeit und kultureller Konzepte. Hierdurch soll insbesondere die Arbeit an neuen Vorhaben ermöglicht werden. Dabei wird der ergebnisoffene Arbeitsprozess gefördert.

Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind in erster Linie Qualität, Entwicklungspotential und Kontinuität. Bei der Vergabe von Stipendien wird Vorrang auf die Begabtenförderung bzw. die Förderung des künstlerischen Nachwuchses an der Schwelle zum Berufsleben geachtet.

■ Kofinanzierung für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber

Gefördert wird ein Finanzierungsanteil für Projekte und Vorhaben, die mit Fördermitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer überregionaler Zuwendungsgeber (z. B. nationale und internationale Stiftungen, öffentliche und private Förderfonds, Förderprogramme von Religionsgemeinschaften etc.) durchgeführt werden sollen. Zweck der Förderung ist die Bereitstellung eines angemessenen Eigen- bzw. kommunalen Anteils an der Gesamtfinanzierung entsprechender Vorhaben, sofern dieser

◀ Seite 19

von den genannten Zuwendungsgebern gefordert wird. Maßgeblich ist das Verhältnis von ausgereicherter Förderung und Gesamtetat der Maßnahme.

Gefördert werden ausschließlich kulturelle Projekte, die überwiegend in Dresden realisiert werden oder deren Durchführung außerhalb des Stadtgebietes im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.

2.2 Institutionelle Förderung

Der Fördergegenstand einer institutionellen Förderung ist regelmäßig die gesamte künstlerische und wirtschaftliche, auf das Antragsjahr bezogene Tätigkeit des Antragstellers, d.h. ein nicht abgegrenzter Teil der Einnahmen und Ausgaben (Gesamtwirtschaftsplan).

In begründeten Fällen kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, insbesondere wenn:

■ bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernommen werden oder Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand in private Trägerschaft übernommen wurden oder

■ die kulturell-künstlerische Tätigkeit der jeweiligen Institution/ des Ensembles / der Künstlerinnen und Künstler einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert oder

■ es sich um eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet handelt, die als Gemeinbedarfseinrichtung gilt und deshalb einer kulturellen Zweckbindung unterliegt.

Die Gewährung steht für den gesamten Förderzeitraum unter Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie).

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

(1) Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in hoher künstlerischer und/oder methodischer Qualität voraus.

(2) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen.

(3) Antragsberechtigt im Rahmen der Projektförderung sind natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Landeshauptstadt Dresden haben und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit in Dresden leisten. Kulturveranstaltungen außerhalb Dresdens, organisiert von Dresdner Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, sowie Projekte von Künstlerinnen, Künstlern und Kulturträgern, die nicht in der Stadt Dresden ansässig sind, können gefördert werden, wenn sie geeignet sind, die Ziele des Kulturentwicklungsplanes der LHD zu erfüllen.

(4) Stipendien können grundsätzlich nur Kulturschaffende erhalten, die ihren Schaffensmittelpunkt oder Wohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

(5) Eine institutionelle Förderung und eine Kofinanzierung für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber kann ausschließlich

juristischen Personen gewährt werden, die auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten und das Angebot kommunal getragener Kultureinrichtungen sinnvoll ergänzen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zu fördernde Vorhaben sollen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein. Sie haben einen Beitrag zur Entwicklung und Pflege der Kunst und Kultur in der Landeshauptstadt Dresden zu leisten und müssen eine öffentliche Resonanz erwarten lassen.

(2) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Wirtschaftsplan bzw. Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Gesamtfinanzierung ist dabei zu sichern. Die Honorar- und Personalausgaben sollen in angemessener Höhe, unter Berücksichtigung fachspezifisch empfohlener Honoraruntergrenzen, veranschlagt werden. Als Richtlinien sollen dabei die Empfehlungen von einschlägigen Fachverbänden (bspw. Landesverband Bildende Kunst Sachsen, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Deutscher Musikrat) bzw. der TVöD herangezogen werden.

(3) Finanziert werden nur Projekte, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Vorhabenbeginn ist ohne gesonderte Antragstellung ab dem Tag der Antragstellung (Datum Posteingang bei der Behörde) zugelassen. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf eine Förderung ab. Die Nachfinanzierung von bereits begonnenen oder durchgeführten Projekten ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen seiner oder ihrer Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt im Rahmen der Projektförderung einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus. Der Eigenanteil kann im Ausnahmefall auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind wertmäßig nachzuweisen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Nachweis durch geeignete Leistungsbeschreibung zu erbringen.

(5) Voraussetzung für die Vergabe eines Stipendiums ist, dass für den Förderzeitraum von anderen Institutionen keine vergleichbare Förderung gewährt wird.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung und institutionelle Förderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

(1) Zuwendungen in der Projektförderung (einschließlich Stipendien) werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) Zuwendungen in der institutionellen Förderung werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt, in begrün-

deten Fällen (z. B. bei Finanzierung mit anderen Bewilligungsbehörden) auch als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung.

(3) Zuwendungen als Kofinanzierung werden als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.3 Höhe und Umfang der Zuwendung

5.3.1 Kleinprojektförderung

Die Zuwendung als Kleinprojektförderung beträgt je Antrag maximal 2.500 Euro.

Um über das Jahr hinweg die Förderung von Kleinprojekten zu ermöglichen, wird die Höhe der für die Kleinprojektförderung zur Verfügung stehenden Mittel pro Quartal regelmäßig auf 25 Prozent der insgesamt in dieser Förderart jährlich zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt.

5.3.2 Allgemeine Projektförderung, Stipendien und Kofinanzierung

Die Zuwendung als Allgemeine Projektförderung erfolgt ab einer beantragten Summe von 2.501 Euro.

Stipendien werden in der Regel als monatliche Zuschüsse von bis zu 1.500 Euro für die Dauer von drei bis sechs Monaten gewährt.

Kofinanzierungen für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber werden für die Dauer des jeweiligen Gesamtprojektes (insgesamt maximal drei Jahre) unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, vor allem für die Folgejahre, gewährt. Der Anteil der Förderung soll 50 Prozent der jeweiligen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.3.3 Institutionelle Förderung

Die Zuwendung für über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Tätigkeiten als institutionelle Förderung einer Einrichtung erfolgt ab einer beantragten Summe von 15.000 Euro.

5.4 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Kleinprojektförderung, Allgemeine Projektförderung und Kofinanzierung

(1) Zuwendungsfähig sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, wie Honorare, Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für projektbezogene Personalkosten und geringfügig Beschäftigte, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckkosten, Miet- und Verwaltungskosten, Gebühren, Abgaben an künstlerische Wertungsgesellschaften und Ausgaben zur anteiligen Deckung laufender Geschäftsausgaben.

(2) Repräsentationskosten, Aufwendungen für Speisen und Getränke (außer Künstlerversorgung) und anteilige Personalausgaben für anderweitig Beschäftigte sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5.5.2 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung wird zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare, gewährt.

5.5.3 Sonstiges

(1) Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen nicht finanzwirksame Aufwendungen, wie z. B. Eigenleistungen und Abschreibungen, grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

(2) Bei der institutionellen Förderung kann in besonderen Ausnahmefällen, die zu begründen sind, auf Antrag die Bildung einer Betriebsmittelrücklage bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachausgaben, soweit sie aus Liquiditätsgründen erforderlich ist, im Rahmen des Verwendungsnachweises geprüft und anerkannt werden.

(3) Die Berechnung von Reisekosten ist gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes vorzunehmen.

(4) Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit besonderen Bedarfen im Sinne der Inklusion anstreben.

(2) Der Antragsteller soll ressourcenschonend und nachhaltig im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen handeln.

(3) Fördervoraussetzung sind die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

(4) Eine Förderung desselben Zweckes aus Mitteln der Projekt- und institutionellen Förderung ist regelmäßig ausgeschlossen und nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

(5) Eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist ohne Zustimmung nicht gestattet.

(6) Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden“ zu verweisen. Grundsätzlich ist die Amtsmarke an geeigneten Stellen zu publizieren.

(7) Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen (Bilder, Videomaterial) und Werbemittel sind der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Anträge sind unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden schriftlich und digital einzureichen. Im Kosten- und Finanzierungsplan bzw. Wirtschaftsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Die Konzeption, eine zusammenfassende Kurzbeschreibung/Darstellung des zu fördernden Projektes/der zu fördernden Institution sind unter Beifügung aller relevanter Unterlagen mit der Antragstellung einzureichen.

(2) Anträge auf Förderung von Kleinprojekten sind bis spätestens

■ 1. Dezember für Kleinprojekte des I. Quartals des Folgejahres

■ 1. März für Projekte des II. Quartals des laufenden Jahres

■ 1. Juni für Projekte des III. Quartals des laufenden Jahres

■ 1. September für Projekte des IV. Quartals des laufenden Jahres zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

(3) Anträge auf Allgemeine Projektförderung und Stipendien sind bis spätestens

■ 1. September für Projekte des Folgejahres

■ 1. März für Projekte des III. und IV. Quartals des laufenden Jahres zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

(4) Anträge auf Kofinanzierung können ganzjährig gestellt werden.

(5) Anträge auf institutionelle Förderung sind bis spätestens 1. Juni des Jahres vor dem Kalenderjahr der beantragten Zuwendung zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

7.2 Entscheidung

(1) Über die Anträge auf die Förderung von Kleinprojekten entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz in eigener Zuständigkeit. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird über die Förderentscheidungen quartalsweise schriftlich informiert.

(2) Über die Anträge auf Allgemeine Projektförderung (einschließlich Stipendien) und institutionelle Förderung entscheidet der Ausschuss für Kultur und Tourismus auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der spartenbezogenen Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ausschusses für Kultur und Tourismus werden vom Amt für Kultur und Denkmalschutz für die einzelnen Sparten Facharbeitsgruppen gebildet, die aus Expertinnen und Experten sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz bestehen. Die Facharbeitsgruppen erarbeiten einen Fördervorschlag aus den eingereichten Anträgen unter Einbeziehung des zur Verfügung stehenden Budgets. Bei der Besetzung der Facharbeitsgruppen ist auf die gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken. Des Weiteren wird angestrebt, Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Kulturkreisen

einzu beziehen.

(4) Über die weitere Verwendung nicht abgeforderter Zuwendungen oder restlicher Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall und über Anträge auf Zuwendungen für Kofinanzierungen entscheidet die oder der Beigeordnete für Kultur auf Vorschlag des Amtes für Kultur und Denkmalschutz in eigener Zuständigkeit anhand der Förderkriterien dieser Richtlinie.

7.3 Bewilligungs-, Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

(2) Bei mehrjährigen Projektförderungen und institutionellen Förderungen nach dieser Richtlinie werden Mehrjahresvereinbarungen geschlossen. In die Mehrjahresvereinbarungen wird ein ausdrücklicher Haushaltsvorbehalt (Punkt 1 Absatz 2 der Richtlinie) für den gesamten Förderzeitraum aufgenommen.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest – I LHD) (soweit nicht in der Förderrichtlinie bzw. im schriftlichen Bescheid nach Punkt 7.3 Abs. 1 der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind).

(4) Für Stipendien gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht vorzulegen.

(5) Die Auszahlung wird grundsätzlich von der Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises über gewährte Kulturfördermittel aus Vorjahren abhängig gemacht.

(6) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

(7) Über eine Rückforderung entscheidet

die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, im Einzelfall. 7.4 Zu beachtende Vorschriften

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine rechtskräftigen finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen.

(2) Einer Zuwendungsempfängerin bzw. einem Zuwendungsempfänger, die bzw. der einer Rückforderungsanordnung der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfänger/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

8 Inkrafttreten

Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 sowie der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten vom 01. Juni 2017 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinien durchgeführt und abgeschlossen. Nach Abschluss der Maßnahmen treten die Richtlinien außer Kraft.

Dresden, 21. Oktober 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Annekatri Klepsch
Zweite Bürgermeisterin

Wir trauern um die Sachbearbeiterin,

Frau Katja Peschke
geboren am 1. März 1981
gestorben am 13. Oktober 2021

Sie war viele Jahre im Sachgebiet Zentraler Einkauf im Dienste der Landeshauptstadt tätig. Durch ihre fachliche Kompetenz, ihr Engagement und ihr freundliches Auftreten war sie eine allseits geschätzte und beliebte Kollegin.

Wir werden ihr Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Kollege,

Herr Egon Seidel
geboren am 16. Oktober 1951,
am 15. Oktober 2021 verstorben ist.

Herr Seidel war 20 Jahre als IT-Koordinator, zunächst in der Gemeindeverwaltung Schönfeld-Weißig, später im Bürgeramt tätig. Seine fachliche Kompetenz, sein Engagement und seine Zuverlässigkeit zeichneten ihn als geschätzten Kollegen aus. Gern behalten wir seine offene und freundliche Art in Erinnerung.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Wir trauern um unseren Kollegen,

Herrn Sascha Sattler
geboren am 19. April 1977
verstorben am 18. Oktober 2021.

Herr Sattler war zwei Jahre als Sachbearbeiter im Dienste der Landeshauptstadt Dresden tätig.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Beirat und Ausschüsse tagen

■ Seniorenbeirat

am Montag, 8. November 2021, 9 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
1 Berichte aus den Geschäftsbereichen/sonstige Berichte/Themen
2 Festlegungen und Beschlusskontrolle 3 Vorlagen und Anträge

3.1 Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 auf Grundlage des Beschlusses V0776/21 (Beschlusspunkt 7 – Anstrich 10)

3.2 Modellprojekt zur legalen Abgabe von Cannabis

3.3 Mehr Teilhabe – Barrierefreiheit durch mobile Rampen

4 Sonstiges

4.1 Prozessentwicklung Seniorenberatung

4.2 Auswertung der bisherigen Beteiligungsrounden Fachplan Seniorenarbeit/Altenhilfe

4.2.1 Anträge vom Seniorenbeirat zum Fachplan

4.3 Informationen vom Arbeitstreffen LSVS mit dem Seniorenbeirat Prag

5 Informationen und Sonstiges

■ Ausschuss für Finanzen

am Montag, 8. November 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
1 Veränderungen der Planwerte von Auszahlungen und Einzahlungen für investive Maßnahmen des Finanzhaushaltes des Schulverwaltungsamtes

2 Übertragung von überplanmäßigen Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt 2021 des Stadtbezirksbeirates Blasewitz an das Amt für Stadtgrün und

◀ Seite 21

Abfallwirtschaft

3 Budgetneutrale Veränderungen im Finanzhaushalt 2021 bis 2022 des Straßen- und Tiefbauamtes

■ **Jugendhilfeausschuss – Sondersitzung gemeinsam mit dem Ausschuss für Soziales und Wohnen**

am Mittwoch, 10. November 2021, 14.30 Uhr, in der Messe Dresden, Halle 3, Messering 6

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Expertenanhörung zum Antrag A0200/21 „Sozial aus der Krise – Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Lockdowns begegnen“

■ **Ausschuss für Wirtschaftsförderung**

am Mittwoch, 10. November 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen

1.1 Vergabenummer: 2020-GB112-00022, Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung für das Bauvorhaben zum Umbau des Altmarktes Dresden

1.2 Vergabenummer: 2021-GB112-00001, Bauleitungsleistung für das Bauvorhaben HWS 2013, Komplexmaßnahme Berthold-Haupt-Straße vom Alten Elbarm bis August-Röckel-Straße einschl. Brücke über den Lockwitzbach, Hochwasserschadensbeseitigung 2013

2 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

2.1 Vergabenummer: 2021-56-00056, Be-

schaffung der Software MOMO zur DRG (Klassifizierungssystem von Patienten für pauschalisiertes Abrechnungsverfahren) – und Erlössicherung

2.2 Vergabenummer: 2021-3751-00001, Fertigung und Lieferung von fünf baugleichen Mannschaftstransportwagen für die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Dresden

2.3 Vergabenummer: 2021-674-00001, Baumpflege an Bäumen in öffentlichen Grünanlagen, Schulen, Sportstätten und sonstigen kommunalen Liegenschaften, Straßenbäume, Bäume im städtischen Forst und an Gewässern 2. Ordnung

2.4 Vergabenummer: 2021-1041-00010, Rahmenvereinbarung zur Beförderung von Dienstpost und Verbrauchsmaterialien (Kurier- und Botendienste) für die Landeshauptstadt Dresden

2.5 Vergabenummer: 2021-171-00019, Beschaffung IBM Serversysteme Power9 für SAP System und ISP (ehemals TSM)

2.6 Vergabenummer: 2021-171-00015, Rahmenvertrag zur Miete von iPhones und iPads und dem Kauf von Zubehör für den Einsatz in der Landeshauptstadt Dresden

2.7 Vergabenummer: 2021-171-00020, Beschaffung mobiler Endgeräte für die Lehrkräfte in den Schulen der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung gemäß der LehrEndFöVo

2.8 Vergabenummer: 2021-4012-00057, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, Schule zur Lernförderung Makarenko, Leisniger Straße 76, 01127 Dresden

2.9 Vergabenummer: 2021-4012-00044, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, Schule zur Lernförderung „Dinglingerschule“, Dinglingerstraße 4, 01307 Dresden

2.10 Vergabenummer: 2021-4012-00054, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, 63. Grundschule, Wägnerstraße 26, 01309 Dresden

3 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

3.1 Vergabenummer: 2021-6615-00033, Berthold-Haupt-Straße von Am Alten Elbarm bis August-Röckel-Straße einschl. B 0088 ü. d. Lockwitzbach -HWSB2013 (RVK Nr. 611) einschließlich Ulmenstraße, Los 1 – Gleis-, Straßen- und Tiefbau

3.2 Vergabenummer: 2021-6615-00039, Rahmenvereinbarung Fahrbahnmarkierung – Thermoplastik 2022/2023, Los 2 – Gebiet südlich der Elbe

3.3 Vergabenummer: 2021-673-00018, WSSO Kleingartenersatzflächen 2. BA, Dresden-Strehlen, FL1 – Herstellung Baustraße, Zufahrt, Erschließungsleitungen

3.4 Vergabenummer: 2021-GB111-00090, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9 in 01157 Dresden, Los 40 – Sanitärtechnik

3.5 Vergabenummer: 2021-GB111-00106, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 45 – Schwachstromanlagen

3.6 Vergabenummer: 2021-GB111-00109, 76. Oberschule, Umbau und Modernisierung, Merbitzer Straße 9, 01157 Dresden, Los 42 – Heizungstechnik

3.7 Vergabenummer: 2021-GB111-00094, 46. Oberschule, Ersatzneubau 2-Feld-Sporthalle, Erlweinstraße 6a, 01069 Dresden, Los 010 – Metallbauarbeiten

3.8 Vergabenummer: 2021-65-00229, Gesamtanierung und Reaktivierung ehem. Standort, 88. Grundschule, Plantagenweg 3, 01326 Dresden, Fachlos 09

– Trockenbauarbeiten (Schule)

3.9 Vergabenummer: 2021-65-00242, Neubau Schulgebäude mit 2-Feld-Sporthalle, 151. Oberschule, Königsbrücker Straße 115, 01099 Dresden, Fachlos 314 – Fliesenlegearbeiten

3.10 Vergabenummer: 2021-65-00244, Gymnasium Cotta, Modernisierung und Umbau Schulgebäude – TO 2, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden, Fachlos 07 – Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten

3.11 Vergabenummer: 2021-65-00273, 8. Grundschule, Umbau und Modernisierung Schulgebäude, Konkordienstraße 12, 01127 Dresden, Fachlos 18 – Trockenbauarbeiten

3.12 Vergabenummer: 2021-65-00277, Instandsetzung und Modernisierung Ostflügel am Festspielhaus Hellerau, Karl-Liebknecht-Straße 56, 01109 Dresden, Fachlos 430 – Lufttechnische Anlagen/Gebäudeautomation

3.13 Vergabenummer: 2021-65-00291, Ersatzneubau Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Oskar-Röder-Straße 8, 01237 Dresden, Fachlos 08 – Fenster, Türen – Metallbau

■ **Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)**

am Donnerstag, 11. November 2021, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung: 1 Abschluss 4. Änderung zum langfristigen Mietvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden) und dem Tennissclub Dresden-Seidnitz e. V. zur Überlassung der Tennisanlage Bodenbacher Straße 154 b

Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Die nächsten Termine mit Auszügen aus den öffentlichen Tagesordnungen sind:

■ **Neustadt**

am Montag, 8. November 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal, Hoyerswerdaer Straße 3

■ Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Neustadt

■ Kammermusikalisches Weihnachtskonzert des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden (HSKD)

■ Herstellung einer Kopie der barocken Skulptur „Archäologie“ und Aufstellung auf der Hauptstraße

■ Schulartänderung der 151. Oberschule in die Schulart Gemeinschaftsschule sowie Schulartänderung der Universitätsgrundschule und der Universitätsgrundschule in die Schulart Gemeinschaftsschule

■ Instandsetzung der Carolabrücke Brückenzug C

■ Bebauungsplan Nr. 357 C a, Dresden-Neustadt Nr. 45, Leipziger Straße/Alexander-Puschkin-Platz (Änderungssatzung)

■ **Weixdorf**

am Montag, 8. November 2021, 19 Uhr, Landeshauptstadt Dresden, im Bürgerhaus Langebrück, großer Saal, Hauptstraße 4

■ Schulartänderung der 151. Oberschule

in die Schulart Gemeinschaftsschule sowie Schulartänderung der Universitätsgrundschule und der Universitätsgrundschule in die Schulart Gemeinschaftsschule

■ Vereinsförderung 2021 III

■ Antrag des Ev.-Luth. Kirchspiel Dresdner Heidebogen

■ Antrag der Stadtteilbibliothek Weixdorf

■ Verfügung der Restmittel des Verfügungsfonds und der Investpauerschale des Ortschaftsrates 2021

■ **Plauen**

am Dienstag, 9. November 2021, 17.30 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

■ Schulartänderung der 151. Oberschule in die Schulart Gemeinschaftsschule sowie Schulartänderung der Universitätsgrundschule und der Universitätsgrundschule in die Schulart Gemeinschaftsschule

■ Mündliche Information über die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Sanierung der Nöthnitzer Straße zwischen Münchner Straße und Bergstraße

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie

■ Erstellung Machbarkeitsuntersuchung zur Instandsetzung Fußweg „Am Eiswurmlager“

■ SG Gittersee e. V. – Anteilige Finanzierung der Sanierung des bestehenden Vereinsheimes im Rahmen der investiven Sportförderung

■ **Cossebaude**

am Dienstag, 9. November 2021, 18.30 Uhr, im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

■ Vorstellung Analyse zum Ortsentwicklungskonzept (OrtsEK)

■ Hochwasserrisikomanagement Elbe im Dresdner Stadtgebiet – Stand und Perspektiven

■ Finanzmittel

■ **Altstadt**

am Mittwoch, 10. November 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11

■ Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Altstadt

■ Aufstellung von zwei Bänken an der Reitbahnstraße

■ Straßenbaumpflanzung Mathildensstraße, 3. Bauabschnitt

■ Instandsetzung der Carolabrücke Brückenzug C

■ **Loschwitz**

am Mittwoch, 10. November 2021, 18 Uhr, im Stadtbezirksamt Loschwitz, Foyer, Grundstraße 3

■ Hochwasserrisikomanagement Elbe im Dresdner Stadtgebiet – Stand und

Perspektiven

■ Änderung der Entschädigungssatzung

■ Förderungen durch den Stadtbezirksbeirat

■ Ausstellung des Verschönerungsver eins Weißer Hirsch/Oberloschwitz e. V.

■ Weihnachtsmarkt Loschwitz

■ Anschaffung einer mobilen Bühne für den Chinesischen Pavillon

■ **Cotta**

am Donnerstag, 11. November 2021, 18 Uhr, im der Aula des Gymnasiums Dresden Cotta, Cossebauder Straße 35

■ Wahrnehmung der Aufgaben nach Aufgabenabgrenzungsrichtlinie

■ Erneuerung des Sportbelages für das Außensportfeld im Berufsschulzentrum Agrarwirtschaft und Ernährung, Außenstelle Altroßthal

■ Neues Gerätehaus für die Schule Förderzentrum „Am Leutewitzer Park“

■ Befestigung der Parkflächen unter der Löbtauer Brücke im Bereich Columbusstraße/Wernerstraße – Kostenübernahme Brandschutzgutachten und Planungsleistung

■ Umsetzung Spielplatz Reisewitzer Straße 73 an den Standort Reisewitzer Straße 18

■ Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe

■ Brandschutzbedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden 2021

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 560.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Zentrale Dienste, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Einkauf/
Vergabe-Oberschwelle (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 10211002**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-Il-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 8. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Stadtbezirksamt Klotzsche ist die Stelle**

**Haus- und Gemeindearbeiter
(m/w/d)
Entgeltgruppe 4
Chiffre-Nr. 93211001**

ab sofort befristet als Abwesenheitsvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer unter drei Jahren (vorzugsweise im handwerklichen Bereich)
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 8. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **In den Städtischen Bibliotheken Dresden, Bibliothekarischer Fachbereich, ist die Stelle**

**Bibliotheksleiter Langebrück
(m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 42211001**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA/BA)
Arbeitszeit: Teilzeit mit 20 Stunden.
Bewerbungsfrist: 9. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Dresdner Philharmonie, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Kommunikation
(m/w/d)
Entgeltgruppe 7
Chiffre-Nr. 41211002**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren oder gleichwertig im Bereich Medien bzw. Kommunikation
Arbeitszeit: Teilzeit mit 20 Stunden.
Bewerbungsfrist: 10. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **In den Museen, Stadtmuseum, ist die Stelle**

**Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Hausmuseen/Sonderprojekte (m/w/d)
Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. 43211001**

ab 1. Dezember 2021 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) in den Fachrichtungen Musikwissenschaft, Kulturwissenschaft oder vergleichbare Hochschulbildung
Arbeitszeit: Teilzeit mit 35 Stunden
Bewerbungsfrist: 12. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Sozialamt, Abteilung Inklusion/Eingliederung, ist die Stelle**

**Sozialarbeiter in der
Offenen Altenhilfe (m/w/d)
Entgeltgruppe S 12
Chiffre-Nr. 50211004**

ab 1. Januar 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar
Arbeitszeit: Teilzeit mit 35 Stunden
Bewerbungsfrist: 12. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteuerung/Öffentliche Beleuchtung, sind mehrere Stellen**

**Sachbearbeiter Planungssteuerung
Verkehrstechnik (m/w/d)**

**Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. 66211001**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH; BA), Bachelor, (FH; BA oder Uni) in der Fachrichtung Verkehrsingenieurwesen, Bauingenieurwesen oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 12. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft/Stadtreinigung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Abfallberatung
Schulen, Horte und Kitas (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 67211001**

ab 1. Februar 2022 befristet als Mutter-schutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-Il-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 12. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Umweltamt, Abteilung Stadtökologie, ist die Stelle**

**Projektbearbeiter
HeatResilientCity II, HRC (m/w/d)
Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. 86211001**

ab sofort befristet bis 31. Januar 2023 zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) der Fachrichtung Natur- oder Umweltwissenschaften bzw. eine vergleichbare Fachrichtung
Arbeitszeit: Teilzeit mit 28 Stunden
Bewerbungsfrist: 16. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Umweltamt, Abteilung Verwaltung, Recht und Öffentlichkeitsarbeit, ist die Stelle**

**Anwendungsmanager (IT) (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 86211002**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung oder gleichwertiger Abschluss
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 16. November
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Wirtschaftsförderung, Abteilung Grundsatz und Gewerbeflächen, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Wirtschaftsinteressen in Verwaltungsverfahren
(m/w/d)**

**Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 80211002**

ab 1. Mai 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-Il-Lehrgang
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 18. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden sind zwei Stellen**

**Sachbearbeiter Koordinierung
im Projekt E-Akte (w/m/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr.: EB 17 62/2021**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
Verwaltungsfachangestellter, abgeschlossene dreijährige kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Ausbildung
Arbeitszeit: Teilzeit
Bewerbungsfrist: 26. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jugendamt, Abteilung Besondere Soziale Dienste, ist die Stelle**

**Beratungsstellenleiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 13
Chiffre-Nr. 51211002**

ab sofort befristet als Abwesenheitsvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) in der Fachrichtung Psychologie
Arbeitszeit: Vollzeit
Bewerbungsfrist: 28. November 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jugendamt sind mehrere Stellen**

**Sozialpädagoge Kinder- und
Jugendnotdienst (m/w/d)
Entgeltgruppe S 12
Chiffre-Nr. 51201201**

ab sofort befristet und unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialarbeit/ Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar
Arbeitszeit: Vollzeit und Teilzeit
Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2021 (Verlängerung)
► bewerberportal.dresden.de

www.dresden.de/stellen



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Änderung des grenzständigen Rückgebäudes mit nördlichem Rückbau des Aufzugturmes im EG bis 2. OG sowie Anbau von zwei Balkonanlagen im 1. und 2. OG, Herstellung einer westlichen Dachterrasse sowie einer nördlichen Terrasse im UG mit Stützwand, übrige Grundriss- und Fassadenänderungen, Nutzungsänderung in Wohnen, Antrag auf Abweichung von der SächsBO“

Emil-Ueberall-Straße 19; Gemarkung Löbtau; Flurstück 111 b

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 19. Oktober 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/9/BV/02107/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Änderung des grenzständigen Rückgebäudes mit nördlichem Rückbau des Aufzugturmes im EG bis 2. OG sowie Anbau von zwei Balkonanlagen im 1. und 2. OG, Herstellung einer westlichen

Dachterrasse sowie einer nördlichen Terrasse im UG mit Stützwand, übrige Grundriss- und Fassadenänderungen, Nutzungsänderung in Wohnen, Antrag auf Abweichung von der SächsBO auf dem Grundstück:

Emil-Ueberall-Straße 19;

Gemarkung Löbtau, Flurstück 111 b

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erteilung folgender Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Abweichung von § 50 (1) SächsBO, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen,

(4) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die

in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt

mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6708, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr
Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 36 34 empfohlen.

Dresden, 4. November 2021

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Doppelhaushälfte“

Oschatzer Straße; Gemarkung Pieschen; Flurstück 177/8

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 21. Oktober 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/02143/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung einer Doppelhaushälfte und eines Stellplatzes (Flurstück 177/9)

auf dem Grundstück:

Oschatzer Straße;

Gemarkung Pieschen, Flurstück 177/8

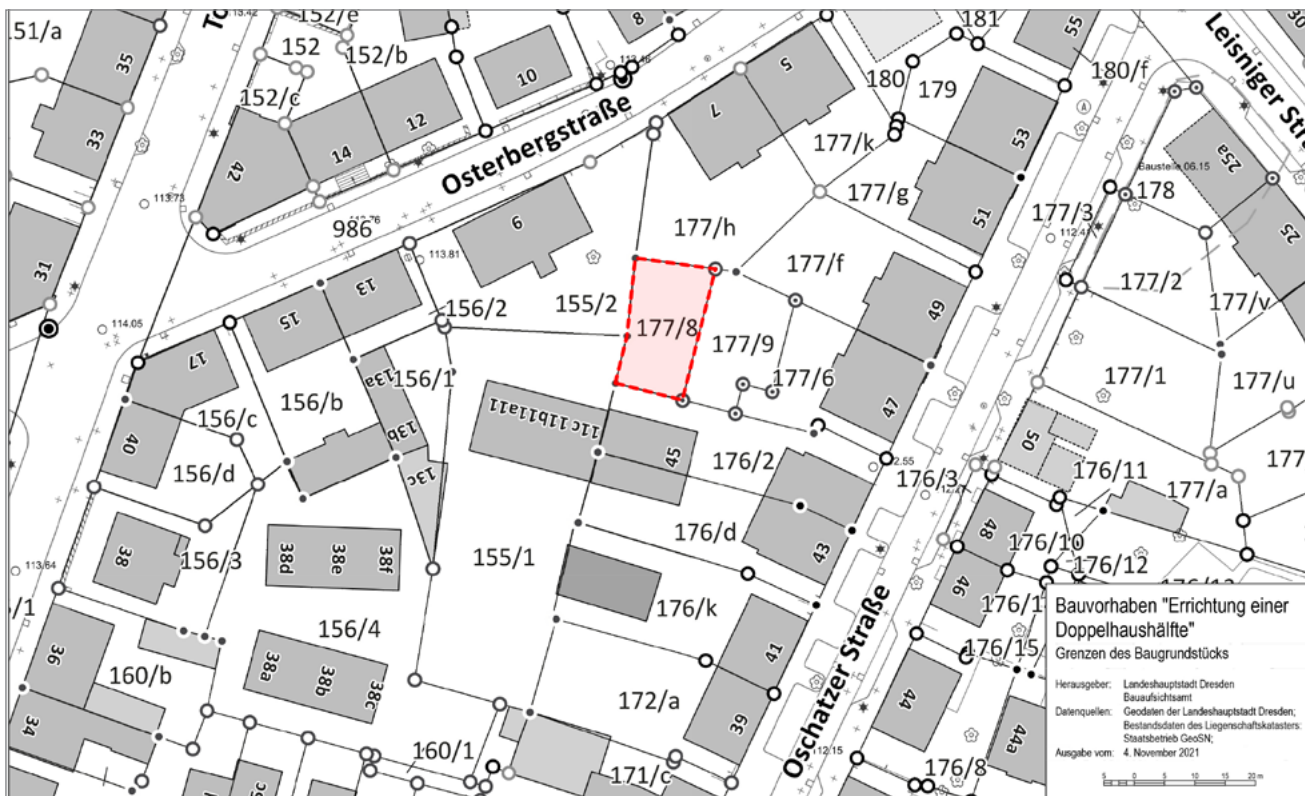
wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagenvorbehalte.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70



Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt

auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6006, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten: montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter (03 51) 4 88 42 29 empfohlen. Dresden, 4. November 2021 Ursula Beckmann Leiterin Bauaufsichtsamt

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Rahmenvereinbarungen über die Mitnutzung kommunaler Liegenschaften und öffentlicher Beleuchtungsmasten für einen beschleunigten Mobilfunkausbau zum Zwecke einer flächendeckenden und leistungsfähigen Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt – mit dem Ziel einer möglichst flächendeckenden und gleichzeitig leistungsfähigen Mobilfunkversorgung im Stadtgebiet – Flächen auf kommunalen Liegenschaften und an öffentlichen Beleuchtungsmasten zur Errichtung von Mobilfunkinfrastrukturen anzubieten und zu diesem Zwecke mit allen hieran interessierten Infrastrukturbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern Rahmenvereinbarungen über die Mitnutzung kommunaler Liegenschaften und öffentlicher Beleuchtungsmasten abzuschließen. Dabei sollen für alle Infrastrukturbetreiber bzw. Mobilfunknetzbetreiber weitgehend einheitliche Rahmenbedingungen gelten. Auf Grundlage der mit der Landeshaupt-

stadt Dresden abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen wird allen vertraglich gebundenen Infrastrukturbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern eine Auflistung der kommunalen Liegenschaften inkl. Geodaten, welche als Mobilfunkstandorte in Frage kommen könnten, ausgereicht. Die Ausreichung dieser Auflistung wird voraussichtlich am 14. Dezember 2021 erfolgen. Alle interessierten Infrastrukturbetreiber und Mobilfunknetzbetreiber, die bereit sind, eine Rahmenvereinbarung über die Mitnutzung kommunaler Liegenschaften und öffentlicher Beleuchtungsmasten mit der Landeshauptstadt Dresden abzuschließen, werden hiermit gebeten – um bereits zum voravisierten Zeitpunkt der Ausreichung der Auflis-

tung berücksichtigt werden zu können – bis zum 14. November 2021 bei der Landeshauptstadt Dresden ihr Interesse an den am Ende dieser Bekanntmachung angegebenen Kontakt (schriftlich oder elektronisch in Textform) zu bekunden. Nach entsprechender Interessenbekundung werden den Interessierten die Vertragsentwürfe nebst Anlagen zur Prüfung und mit dem Ziel eines zeitnahen Abschlusses der Rahmenvereinbarung ausgereicht. Die Ausreichung der Auflistung der kommunalen Liegenschaften inkl. Geodaten erfolgt nach Vertragsabschluss. Hinweis Bei der Planung von Standorten für Mobilfunkanlagen sind die kommunalen Belange, gestalterische Regelungen,

mögliche Auflagen relevanter Fachämter und Beschlüsse der Landeshauptstadt Dresden zu berücksichtigen. Jeder sich aus der Auflistung ergebende Standort für einen freistehenden Mobilfunkmast bzw. eine Dachantennenanlage wird daher nach verbindlicher Anfrage der rahmenvertraglich gebundenen Infrastrukturbetreiber und Mobilfunknetzbetreiber durch die Landeshauptstadt Dresden gesondert objekt- bzw. standortbezogen auf Eignung geprüft. Das Gleiche gilt für öffentliche Beleuchtungsmasten. Kontakt Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung, Sophia Wolter, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, E-Mail: wirtschaftsservice@dresden.de

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 Nossener Brücke/Nürnberger Straße

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beantragt.

Der Plan hat vom 19. April bis 2. Juni 2021 in der Landeshauptstadt Dresden und in der Gemeindeverwaltung Wachau ausgelegen. Der Vorhabenträger hat ergänzend die Unterlage 17.4 – Schalltechnische Untersuchung bauzeitlicher Umleitungsverkehr vorgelegt. (siehe untenstehende Tabelle) Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Dresden, Grundbuch von Löbtau, Gemarkungen Dresden-Löbtau, Grundbuch Altstadt II, Gemarkung Dresden-Altstadt II, Grundbuch von Strehlen, Gemarkung Strehlen sowie Grundbuch von Seifersdorf, Gemarkung Seifersdorf beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die am 19. April bis 2. Juni 2021 ausgelegten Planunterlagen enthielten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] und

§ 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat

Sachsen [SächsVwVfZG]) stellte zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Mit der nunmehr auszulegenden Unterlage 17.4 werden die entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen nach § 19 Abs. 2 UVPG geändert, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben. Deshalb ist diesbezüglich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich. Die Unterlage 17.4 liegt in der Zeit vom **11. November bis 13. Dezember 2021** bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Freitag 9 bis 12 Uhr Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar. Diese Bekanntmachung wird einschließlich der auszulegenden Planunterlagen außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jeweils der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG). Darüber hinaus sind die entscheidungs-

erheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, auf Antrag in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen der entscheidungserheblichen Unterlagen berührt werden, können sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 13. Januar 2022** bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift, oder bei der Landeshauptstadt Dresden,

Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 2409 (2. Obergeschoss), nach vorheriger Anmeldung bei dem zuständigen Bearbeiter, Herrn Schade (telefonisch unter 4 88 35 16 oder per E-Mail: jschade@dresden.de) zur Niederschrift, Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „ein-

Unterlage	Bezeichnung/Blatt-Nr.:	Maßstab	Datum
Unterlage 17.4.1	Erläuterungsbericht		5. August 2021
Unterlage 17.4.2	Berechnungsunterlagen Emissionen Ausgangsdaten und Emissionspegel		
Unterlage 17.4.2.1	Nullfall		
Unterlage 17.4.2.2	Ausgangsdaten und Emissionspegel Umleitungsfall		
Unterlage 17.4.2.3	Übersichtslageplan		
Unterlage 17.4.3	Berechnungsunterlagen Immissionen		
Unterlage 17.4.3.1	Abschnitt Bayreuther Straße – Hohe Straße		
Unterlage 17.4.3.2	Abschnitt Hohe Straße – Altenzeller Straße		
Unterlage 17.4.3.3	Abschnitt Münchner Straße		
Unterlage 17.4.3.4	Abschnitt Würzburger Straße		
Unterlage 17.4.3.5	Abschnitt Oederaner Straße Nord		
Unterlage 17.4.3.6	Abschnitt Oederaner Straße Süd		
Unterlage 17.4.3.7	Abschnitt Tharandter Straße		
Unterlage 17.4.3.8	Abschnitt Hahnebergstraße		
Unterlage 17.4.4	Lagepläne der schalltechnischen Untersuchung/Bauzeitlicher Umleitungsverkehr, Blatt 1–9	1:1000	5. August 2021



fache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf Änderungen der Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen,

§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Baulast nach § 28a Abs. 3 PBefG ein Vor-

kaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 28 Abs. 3a PBefG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

■ dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

■ dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

■ dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und

■ dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Datenschutzhinweise

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter https://www.lidsachsen.de/Datenschutz_einsehbar.

Dresden, 21. Oktober 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
[facebook.com/stadt.dresden](https://www.facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen und -sonderveröffentlichungen
DDV Sachsen GmbH
DDV Media
Ostra-Allee 20
01067 Dresden
Telefon (03 51) 48 64 48 64
Telefax (03 51) 48 64 29 24
E-Mail DresdnerAmtsblatt@ddv-mediengruppe.de
www.ddv-media.de

Druck
DDV Druck GmbH,
Dresden

Vertrieb
Media Logistik GmbH,
Dresden

Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:
Das Abonnement kostet 66,34 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Porto und Versand. Die Aufnahme eines Abonnements ist monatlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei der Media Logistik GmbH nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf

www.dresden.de/amtsblatt



Bekanntmachung zur Planfeststellung für das Bauvorhaben

Ausbaustrecke Leipzig – Dresden (VDE 9) Kreuzungsbauwerk Dresden-Hbf.

km 62,770 bis km 63,680 der Strecke 6240 Schöna Grenze – Dresden-Neustadt,

km 62,770 bis km 63,680 der Strecke 6241 Dresden Hbf. — Dresden-Neustadt,

km 0,943 bis km 11,390 der Strecke 6248 Dresden-Friedrichstadt – Elsterwerda,

km 0,230 bis km 1,250 der Strecke 6258 Dresden – Werdau,

km 0,000 bis km 0,583 der Strecke 7827 Dresden Hbf. W 475 Gleis 358 – Dresden-Altstadt W 102

in der Landeshauptstadt Dresden

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, vom 30.09.2021, Az. 521ppw/019-2019#020, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 15. November bis 29. November 2021, in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Bei Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Schutzbedeckung zu tragen.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219

Dresden, eingesehen werden.
Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Dresden, 27. Oktober 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

AUSBILDUNG 2021

SAXOJOBS.DE



„DICH ERWARTET EIN
SUPER TEAM.“

„DU BEDIENST
MODERNSTE TECHNIK.“

„DU HAST GUTE
ÜBERNAHMECHANCEN.“

STARTE DEINE AUSBILDUNG ALS

Medientechnologe Druck / Digitaldruck (m/w/d)
Medientechnologe Druckverarbeitung (m/w/d)



DRUCKPRODUKTE AUS DRESDEN

MIT BESTPREISGARANTIE

SAXOPRINT

Erfahren Sie mehr unter saxoprint.de/guenstig-drucken-lassen